

ACTEN-Mässige
FACTI SPECIES

In Sachen

Deren Frey-Herren von dem
Werder /

Im Herzogthumb Anhalt /

Contra

Stift, Hildesheimische Lehen, Cammer und Conforten
Frey-Herrn Wolff Metternich
zu Bracht.

Restitutionis in integrum.

ACTEN-RECHT
FACTI SPECIES

Zu Euchen

Derren Herr - Herr von dem

Werdor

Zu Euchen

Derren Herr - Herr von dem



Zu Euchen

Restitutions in integrum

FACTI SPECIES.

Die Adliche Familie deren von Werder ware vormahls in zwey Branchen oder Linien vertheilet / nemlich die Anhaltische und Bisperodische / die Bisperodische ware im Anfang des nechst- vorrigen Sæculi in solchen schwehren Schulden- Last verfallen / daß sie im Jahr 1614. ihre Güttere : Nemlich (wie die Formalia des von der Gegen-Parthey in simplici Copia sub N. Act. [347] n. 23. exhibirten / und sub N. 1. hier beygefügten Kauff- Brieffs in N. 1. terminis verlauten) „ Den Adlichen Anstis und Guth Bisperoda, Bawensen / Poppe / sambt allen deren An- und Zubehörungen / ahn Holzungen / Aeckeren / Wiesen / Pfächten / Zinsen / Rhenten / Buessen und Straffen / Hueden und Trifften / Gärten und Kämpen / Schäferereyen / Mühlen und Mühlenstetten / Jagten / Fischeereyen / Nutzungen / Meyers- und Kott- Höfen / Zinsen und Zehenden / Teichen und Teichstetten / mit Gebäwen / Wohnungen / Schewren / Stallungen und Vortwercken / mit Herrlichkeiten / Diensten / Äffter- auch Geist- und Weltlichen Lehen / Underthanen / Gerichten / Recht- und Gerechtigkeiten / es seye verfest / verpfändet / oder wie es sonst in anderer Leuthen Hände gerathen seyn mögte / gleich wie es ihre Vorfahren zu Lehen getragen / oder sonst erlangt / besessen / genuzet / oder aeniesen können / sollen oder mögen / nichts überall außbescheiden / wie es Mahimen haben oder genant werden mögte / es seye in der übergebener Verzeichnus benennet oder nicht / nullo excepto, dem Obristen Michaelen Victor von Wustraw mit Land- und Lehenherrlichen Consens zu verkauffen genöthigt wurde. „ Die Anhaltische Linie deren von Werder gabe gegen eine vereinsbahrte Summam Geldts von 8000. Thlr. in sothane Verkauffung aller Bisperodischer Gütteren / nullo excepto, ohne einige Reservation und Vorbehalt / ihre Bewilligung ; verziehe mithin ewiglich auff das : thro ex simultanea investitura zukommendes Successions- Recht.

Der Kauffer von Wustraw empfieng darauß die ganze gekaufte Massam bonorum von dem Herren Herzogen zu Braunschweig- Lüneburg als damahligen Einhaberen des Stifts Hildesheimb zu Lehen / und nahm die allinge Bisperodische Güttere in Besit / starb aber bald darnach ohne männliche Leibs- Erben / dahero die allinge gekaufte und zu Lehen empfangene Güttere dem Herren Herzogen wieder anheimb fielen / welcher dieselbe im Jahr 1620. dem Wolfenbuttelischen Statthaltern von Streithorst von neuem conferirte / dem die Anhaltische von Werder im mindesten nicht widersprachen : sondern viel mehr erklehrten / daß sie dem von Streithorst mit denen Thro Hochfürstl. Durchl. heimgefallenen Gütteren angesehen zu werden / gern gönneten in Act. n. [386] verziehen und renunciirten mithin abermahlen im Jahr 1621. ohne einige reservation und universaliter allen und jeden ahn solchen Gütteren gewisse An- und Zuspruchs gestalten nimmer und in alle Ewigkeit sich eines wiedrigen oder Gegen-Rede zu unternehmen / noch im geringsten anzumassen / Litterlichen Inhalts der Beylag N. 2. in Actis [387] wobey N. 2. anzumercken ist / daß die jetzige Herren von Werder alle von dem Henrich von Werder, welcher diesen Schein unterzeichnet hat / descendiren / und dahero nichts irre / daß nebens ihm keine mehrere Agnati unterschrieben haben.

Als aber bald darnach von dem von Streithorst die Güttere zum andern mahl dem Herrn Herzog anerfielen / impetrirten beyde Gebrüdere Alchen Henrich und Jobst von Werder Bisperodischer Linien : daß des Herrn Herzogs zu

M 1 R

Wolffenbuttel Hochfürstl. Durchl. ihnen beyden mit Ausschließung der Anhaltischen Linien diese nun zum andernmahl erledigte und heimgefallene Güther Anno 1623. gegen Bezahlung dreyszig tausent Thlr. und Abführung deren darauf hafftender Schulden ex nova gratia verliehen / dergestalt daß gemelte beyde Brüdere die ganze Massam vormahls Verkaufter / folgendes dem Lehens Herren zweymahl heimgefallener und von diesem hinwieder zu Lehen vergebener Bisperodischer Gütheren in qualitate feudi novi überkamen / gleichs der : in Actis N. [347.] n. 2. von denen von Werder exhibirter Recessus unwidersprechlich bewahret ; so allhie N. 3. beygelegt ist.

N. 3. Als nun Anno 1643. zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Ferdinando hochstfeligsten Andenkens als Bischoff zu Hildesheim und dem gesambten Hochfürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg vermittelst Kayserl. allerhöchster Interpolation wegen des Stifts Hildesheim die Reichskündige Transaction getroffen wurde / Krafft welcher von hochbesagtem Hochfürstl. Hauß Braunschweig Lüneburg der ab Anno 1520. eingehabter Stift Hildesheim dem Bischoff wieder abgetretten / dabey auch unter anderen §. 26. in Act. [389] versehen wurde / daß die Stift. Hildesheimische Vasalli widerumb zum Stift verwiesen / diejenige infeudationes, welche vom Hauß Braunschweig ab Anno 1519. bis 1634. über die entzwischen eröffnete Hildesheimische Lehen würcklich beschehen / und dabey die Vasalli ad realem possessionem gekommen / confirmirt / und denen Vasallis die Belehnung ertheilt werden / jedoch diese sich inner Jahrs Frist bey der Hildesheimischer Kanzley darumb anmelden solten / so kame dan auch das Bisperodische Lehen widerumb zum Stift / und empfieng Jobst von Werder, weilten sein Bruder Alschon Henrich ohne männliche Erben bereits vorhero Todts verblischen ware / in selbigem 1643ten Jahr die erikere neue Belehnung / als aber folgendes dieser : ex nova gratia investirter / und new belehnter Jobst von Werder ebenmäßig ohne männliche Lehens Erben : jedoch mit Hinterlassung etlicher Töchteren : mit Todt abgieng / und das Lehen dem Stift Hildesheim anheimb siele / conferirten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Maximilian Henrich Herzog in Böhmen als Bischoff zu Hildesheim dasselb dero Obrist-Land-Hofmeisteren Frey-Herrn Wolff Metternich zu Gracht jetzigen Herren zu Gracht Groß-Battern / lauth N. Act. [390]

27. Bey dieser wahren facti serie, welche nicht im mindesten kan oder mag widerprochen werden / sondern Acten-kündig eingestanden und überflüßig erwiesen ist / hätte wohl niemand gedencken können / daß die von Werder Anhaltischer Linien sich hervor thuen / die neue Belehnung widersprechen / und ein Successions-Recht pretendiren würden / angesehen vor so vielen Jahren : als die Güther von ihren Agnatis in alias manus transferirt worden / sie gegen empfangene vereinbahrte Geld-Summ von 8000. Thlr. in sothane alienation verwilliget / und geminatis vicibus, nemlich 1614. und 1621. ewiglich darauff verzichten / und renunciirt gehabt / die ohne Leibs-Erben verstorbene Gebrüdere aber Alschon Henrich und Jobst von Werder die Güther ex nova gratia, und als ein feudum novum acquirirt haben / mithin die Anhaltische / weilten sie ab his acquirentibus bekantlich nicht herkommen / darzu keinen Zutritt haben können / indubitata enim est juris feudalis regula, quod agnati, nisi à primo acquirente descendant, in feudis nullatenus succedere possunt.

Text. in cap. 1. de success.

fratr.

Et cap. 1. de fratr. de nov. benef.

investit.

Zwar

Zwar ist von Gegenseiten zu nicht geringer Verunglimpfung des hochseligen Herzogs Friderichen Ulrichs / dessen Ministerij und der Werdrischen Adlichen Vormundschaft ohne einigen Beweis und allerdings impertinenter eingewendet worden / daß die Anno 1614. ahn den von Wustraw beschehene Verkaufung dolose, collusorie und mit Gewalt durchgetrungen und forcirt worden / und so gar die Werdrische Pupillen / weilen sie in die Verkaufung nicht consentiren wollen / in exilium vertrieben / und 9. Jahr lang das Land hätten räumen müssen / daher die Verkaufung ahn sich selbst Null und Nichtig gewesen seye / gleich wie aber sothane auß eines groben Schrift-Stellers Erfindung hergestoffene Dinge ahn sich Unwahr und im allermindesten nicht beschweigert seynd / also impertinent und irrelevant seynd auch dieselbe zu gegenwärtiger Sachen / zumahlen eines Theils die Minderjährige von Werder / in deren Nahmen nach vorgangener / von damahligen Herzogen Friderichen Ulrichen in eigener hoher Verohn beschehener Erkündigung und Untersuchung / von denen Adlichen Vormündern die Verkaufung geschehen ware / folgendes *adepta majorennitate* selbst agnosirt und bekennet haben / daß die Güther dem Herzogen als dem Lehen-Herrn zum andernmahl heimgesfallen seyen / und dieselbe oberwehnter massen *ex nova gratia* und als ein *feudum novum* impetirt / mithin die vorhergangene Verkaufung selbst approbirt haben / laut obenangezogener *Benlag n. 3. in actis. [388.]* Andern Theils aber die Anhaltische Agnati, wovon jegige Herren Gegener herkommen / und welche in die Verkaufung consentirt und *geminatim* ewiglich auff die Güthere renunciirt haben / nicht im Herzogthumb Braunschweig Lüneburg / sondern im Anhaltischen domicilirt und Seeßhaft gewesen / und in vornehmen Theils Civil Theils militar Chargen / als geheimbe Räte und Kriegs-Obristen gestanden / mithin weder des Herzogs Friderichs Ulrichs / weder dessen Ministerij, Gebott / vielweniger Überwältigung / Zwang und ungebührlichen Oppression unterworfen oder exponirt gewesen / dergleichen ohne dem von einem solchen ruhmwürdigen Fürsten und Lands-Herrn wie der Herzog Friderich Ulrich gewesen ist / ohne straffbahre Lasterung nicht mag vermuthet vielweniger gesagt oder geschrieben werden. Und wie daher die impertinenz dieser und dergleichen anzeßlichen erdichteter Auflagen von selbst in die Augen fallt / also will man Freyherrlichen Metternichischer Seiths umb die weislauffigkeit zu evitiren sich damit länger nicht auffhalten / sondern in weiterer Actenmäßiger Geschichts-Erzählung continüiren. Da hatte sich dan zugetragen / daß der lesterer Valallus Jobst von Werder : wie desselben eigene Tochter act. n. [285.] D. ahn Nydtsstätt von ihm bezeugt hat / gegen : von seinen Agnaten ihm versprochene tausend Rhlr. gegen besseres wissen und Gewissen / diese listige machination gebraucht / daß : als nach beschehener Restitution des Stiffts Hildesheim / er Anno 1643. bey der Hildesheimischen Lehen-Cammer in Gesolgedes : Zwischen dem Hochfürstlichen Haus Braunschweig Lüneburg und dem Stifft auffgerichteten vorangezogenen Vergleichs-Recels : Die Lehen recognosciren müssen / er die oben erzählte / bey diesem Lehen-Guth vorgangene / der Hildesheimischen Lehen-Cammer aber allerdings unbekant gewesene *alienationes, mutationes, renunciaciones Agnatorum*, und die ihm wiederfahrne *novam gratiam* verschwiegen / und die von Werder Anhaltischer Linien *simultaneè* mitbelehnen lassen / als wan von allem oberwehnten nichts vorgangen / sonderen die Belehnungen noch in *eodem statu* wären / worin sie vor der Stiffts Fehde gewesen / daher die von Werder Anhaltischen Linien / ungeachtet ihnen ein anders bewust gewesen / als *simultaneè investiti* zu succediren pretendirten / welches dan zu einer gar schwebren und kostbahren Rechtfertigung Anlaß gegeben / besonders dabe die von Werder auff die Kühnheit verfielen / daß sie die beschehene Verkaufung / und ihrer Vorfahren darzu gegebenen *consensum*, beschehene
renun-

renunciaciones fort Bezahlung der Consens Gelder platter Dingen proterve abläugneten / und so gar : Ungeachtet sie die von ihren Vorfahren eigenhändig unterschriebene Kauff Contracten und Consensen (wie sie hernacher selbst in actis [294] von sich geschrieben haben) in ihren Händen hatten / gleichwohl den vom hochpreislichen Käyserl. Cammer Gericht ihnen per Sententiam auferlegten würdlichen Nudt zu dem alleraerchesten Gott außschwubren / daß sie nicht wußten noch glaubten daß ihre Vorektern in die beschohene Verkaufung verwilliget / oder einige Consens Gelder bekommen hätten / daher leicht zu ermessen ist / daß die Documenta in manibus adversariorum seynd / wie schwehr es dem neuen Vasallo Freyherrn von Metternich gefallen seye / den behörigen Beweis darüber beyzubringen / und kan ein jeder Gerechtigkeit liebender Leier ohnschwehr urtheilen ob nicht denen Werder mit mehrerem Warheits Grund vorgerucket werden möge / daß sie den Hoch Stiff Hildesheim und dessen propter bene merita investirten novum Vasallum durch verbottene ungebührliche Wege umb das ihrige zu bringen getrachtet / als daß sie Ursach haben mit offenbahren Ungezifflichkeiten in die Welt außzuschreyen / daß man dieser Seiths die Hände in frembde Gütter außstreckte und ihnen das ihrige zur Ungebühr entziehen wolte.

Allenmassen man endlich ahn Seithen der Stiff Hildesheimischen Regierung : Zwaren nicht die rechte Kauff und Consens Brieffe / als welche die Generere in ihrem Gewahrham haben / jedoch aber sonst so viel Beweißthumbs zur Hand gebracht / und so gar gegenseitiger Elteren Original Quittung über 8900. Rhlr. Consens Gelder überkommen und producirt hat / daß die Verkaufung und allerseitiger Agnaten Einwilligung hellsehend und unwidersprechlich vor Augen gelegt worden / darauff dan die Sach bey diesem hochlöblichen Käyserlichen Cammer Gericht durch eine am 18te Martij 1681. publicirte sub Num. 4. ahnliegende definitiv. Urtheil erörtert und rechtlich erkant worden / daß die denen von Werder Anhaltischer Linien ertheilte mit Belehnung zu rescindiren und aufzuheben / und sie die von Werder die Bisperodische vom Stiff Hildesheim zu Lehen rührende Gütter dem Lehen Herrn zu restituiren / schuldig seyen ; Nach dieser Urtheil haben zwar die von Werder verschiedene Einwendungen gethan / welche herunter mit mehrerem sollen berührt werden / deme gleichwohl unerachtet / ist im folgenden in 1682ten Jahr den 10ten Martij per sententiam Mandatum de exequendo an des Herrn Herzogs zu Wolfenbüttel Rudolph August Hochfürstliche Durchleucht erkant worden / gehalten vorerwehnte Urtheil vom 18ten Martij 1681. ihres Inhaltes zu exequiren / wie nun in puncto separationis & pratenforum debitorum feudaliu zu Wolfenbüttel zwischen allerseiths interessirten verschiedene Conferenzen und Tagfahrten zwar angeßtellet / die von Werder aber wegen der pratenfurter separation, nicht zum Werck schreiten wollen / und keine debita liquid machen können / wie das Wolfenbüttelische Bericht Schreiben sub [343] mehrers nach sich führet. Als ist endlich den 30ten Januarij 1683. nach zehen monatlicher Frist / von denen Wolfenbüttelischen Herren Subdelegatis die execution vollzogen / und die Possession der Bisperodischen Gutheren denen Hildesheimischen Commiffariis übergeben / von diesen aber so fort denen Frey Herren von Metternich retradirt und übertragen worden / nun hätte man billich verhofft / es würde dabey sein verbleiben haben / und die von Werder nach so lanen beflissentlichen Umbführungen / und verursachten schier ungläublichen Kossplittierungen sich dermahlen eins zur Ruhe begeben / und weiters auff die Bisperodische Gütter / als worauff sie ewiglich / und in perpetuum repetitis vicibus renuntirt hatten / dieser Verzig auch Krafft obbeimertter ahn 18ten Martij 1681. ergangener Urtheil für verbindlich erklärt worden / keine pratenfion mehr forairren. So haben gleichwohl dieselbe im Jahr 1684. bey diesem höchsten Dica-

terio eine vermeinte allegationem nullitatis, excessus enormis mandati & spoliū übergeben / und darinnen zwar mit grosser Weitläufigkeit / aber wenigem Bestand angeführt / was massen die Wolffenbuttelische Herren Subdeligirte die Execution null und nichtiglich vorgehomen / die qualitatem feudi Hildesienfis in unaquaque specie (gleichwie anmählich hätte geschehen sollen) von der Hildesheimischer Lehen-Cammer nicht probiren lassen / viele in dem Hildesheimischen Lehen-Brieff de Anno 1481. (welchen sie pro basi & fundamento wollen gehalten haben) nicht benente Stücke / als in specie das Haus Bisperode / die Gerichte / Diensten / die Aecker / Wiesen / Rämpen / Buschen / Waldungen / Zimien / Zehenden und dergleichen hinweg nehmen lassen / welche gleichwohl / weilen in keinem Lehen-Brieff enthalten / pro Allodialibus zu achten seyen.

Ferner daß sie die Calenberg-Spiegelberg-Zellische / und andere Lehen-Stücke / ungeachtet deren kundbahrlich unter der mallaborum gesteket / nicht repariren lassen;

Und obwohl die Anno 1614. ahn den von Busstraw beschehene Verkaufung der Bisperodischen Güther / und darzu von denen von Werder ertheilter consensus das einzige Fundament der Anno 1681. wieder sie ergangener Urtheil seye; folglich daß/waß Anno 1614. nicht mit verkauft worden / auch der Restitution an Hildesheim nicht unterworfen gewesen / und dan Hartwig von Werders Guth (welches ein vierter Theil der Bisperodischer Güther seyn soll) nicht mit verkauft worden / inmassen dieser Hartwig den Kauff-Brieff nicht unterschrieben / sonderen allein als ein consentiens Agnatus in die von seinen Betteren beschehene alienation gewilliget / seinen eigenen Antheil / oder angebliche quartam partem aber nicht mit verkauft habe / so wäre gleichwohl in dessen gehalten Antheil die Execution mit vollenzogen / annehens die liquidation deren auff denen Gütheren haftender consentirter Lehen-Schulden vorbegegangen worden; Welchen letzteren Punkt, jedoch die von Werder biß post factam separationem bonorum zu vertheiben sich in ihrer Submission-Schrift sub 360. circa finem erklehret / mit Bitt die Execution aufzuheben / und zu cassiren / sie in die Güter wieder einzusetzen / und demnach ad separationem bonorum zu schreiten; Hierüber ist nun / nachdem die Sach ab Anno 1687. biß 1720. still gelegen / immittels aber alle Hildesheimische Rätthe und Advocaten / welche einige notitiam davon gehabt / mit Todt abgangen / am ersten Julij nachfolgende höchst beschwerliche Urtheil herauß gekommen.

Sententia publicata 17. Julii 1720.

Dentschiedener Sache Weyland Gebhardt Paris von dem Werder, wieder die zur Fürstl. Hildesheimischer Regierung verordnete Cansler und Rätthe / und Consorten Appellationis, nunc simplicis querelæ, in puncto executionis, ist allem Vor- und Anbringen nach zu recht erkannt / daß / so viel die in denen / in Actis angezogenen / Stift Hildesheimischen Lehen-Brieffen de Anno 1481. und 1517. entweder nicht außdrucklich / oder doch in denenselben nicht allein / sondern zugleich in denen Braunschweig-Calenbergischen / Zellischen / und anderen vor der Stifts Fehde ertheilten Lehen-Brieffen benannte Lehen-Stücke des Ritter-Guts Bisperode, nicht weniger die erweiskliche Allodialia betrifft / die von der Fürstl. Braunschweig-Wolffenbuttlischen Regierung Anno 1683. laut derselben Berichts sub 343. und dessen Beylagen vollstreckte Execution, als ohnerachtet dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts vorbehaltener weiterer Verordnung / auch wider die in der Urtheil vom 10ten Martii 1682. und den 9. Augusti darauff erfolgten temporal Inhibition vorgeschriebene Maaz und Weiß-

nichtiglich vorgenommen/ zu cassiren / annulliren und aufheben/ und Klägere von dem Werder, so viel oberwehnte Lehen-Stücke und gedachte Allodialia anlangt/ in dem Stand/ darinn sie vor besagter Execution gewesen / zu restituiren/ und von beklagter Fürstlich-Hildesheimischer Lehen-Cammer und Consorten in solchen Bisperodischen Lehen-pertinentien / sambt denen davon seith Anno 1683. erhobenen Nutzungen wieder einzusetzen/ im übrigen aber / und die obgemelten Stift Hildesheimischen Lehen-brieffen ein-oder anderen außdrucklich specificirte/ oder auch zugleich in denenselben/ und in denen von anderen Lehen-Herren nach der Fehde ertheilten Lehen-Brieffen befindlichen Bisperoder Lehen-Stücken betreffend / es bey gedachter Execution zu lassen / und Beklagte in diesen Pertinentien zu manutiren seyen / als wir erwachte execution hiemit respectivè cassiren/ annulliren/auffheben / und lassen / und die Partheyen respectivè condemniren und verdammen / auch manutiren und schützen / die Gerichts-Kösten derentwegen aufgelassen / auß bewegenden Ursachen gegen emander compensirend und vergleichend; so dann ist zu solchem Ende an den jetzt regierenden Herren Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel als Landes-Herrn die anderweit gebettene Commissio dergestalt hiemit erkannt / daß derselbe durch zwey ohnpartheyische/ und der Rechten erfahrene subdelegirte Räte allerseiths Partheyen auff einen gewissen termin vorladen/ und zusorderst in der Güte auseinander zu setzen suchen / in deren Entstehung eine ordentliche Separation derer vorgemeldeter Massen ohnstreitig Stift Hildesheimischer / von denen übrigen Bisperodischen Lehen und Allodialien / mit Zuziehung obbenannter Braunschweig-Callenbergischer/ Zellischer und anderer hiebey interessirter Lehen-Höffe/ vornehmen/deme vorgangen / die Beklagte zu Einräumung und Abtretung so wohl derer Allodialien / als derer in oberwehnten Stift Hildesheimischen Lehen-Brieffen gar nicht/ oder doch in denenselben und zugleich ein- und anderen von denen übrigen Lehen-Herren von der Fehde aufgestellten Lehen-Brieffen befindlichen Stücken (jedoch ratione dieser letzteren Lehen-Stücken / anderst nicht / als gegen quaquasime caution) cum fructibus perceptis anweisen / und die Klägere in denenselben / wie hingegen Beklagte in denen übrigen Lehen-Stücken manutiren und handhaben / weniger nicht eine richtige liquidation derer auff sambtlichen Bisperodischen Güthern haftender consentirter Lehen-Schulden obgedachter Urtheil vom 10. Martij 1682. und dem den 9. Augusti darauff ergangenem Decreto in allem gemäß anstellen / und die von denen von dem Werder zu bestellende caution nicht auff die etwan in continenti liquide und consentirte Lehen-Schulden extendiren / und wie dieses alles geschehen / ihren umbständlichen Bericht sambt Gutachten innerhalb 4. J. von Zeit der Einlieferung des darüber aufzufertigenden Commissorii anzurechnen / an dieses Kayserl. Cammer-Gericht zu fernerer Berordnung verschlossen einsenden sollen / weiter / so viel das so genannte Hartwigs Gut anlangt / ist hiemit erkläret / daß solches als Anno 1614. nicht mitverkauft / unter die exequenda nicht gezogen werden sollen / sondern denen Klägenden von dem Werder cum perceptis in obgemelter Frist wieder einzuräumen / und abzutreten / auch obgedachte Commissio dahin zu extendiren seye. Endlich woforn die Partheyen / oder auch die Lehen-Höffe selbst / wegen derer in zweyen oder mehreren unterschiedener Lehen-Brieffen vorkommenden Lehen-Stücken sich nicht vergleichen könten / oder Spruchs der Forderung einander zu erlassen nicht gemeint / bleibt ihnen der Recursus an dieses Kayserl. Cammer-Gericht dießfals ohnbenommen / sondern vorbehalten.

Diese Urtheil aber ist anderster nicht als circumventa ab exo religione iudicatum, ex erroneis suppositis & sinistra informatione erfolgt / und seynd die Hildesheimische Lehen-Cammer und Consorten Frey-Herren von Metternich dadurch in folgenden Puncten laedirt und höchstens beschwehret.

1^{mo} Daß ihnen die in denen Hildesheimischen Lehen-Brieffen de Anno 1481. und 1517. nicht außdrucklich benente Stücke.

2^{do} Die Allodialia.

3^{tio} Die Calenbergische / Zellische und Spiegelbergische Lehen denen von Werder cum perceptis zu restituiren auffgelegt / und

4^{to} Wegen liquidation der angeblicher Lehen-Schulden Ihres Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogen zu Wolfenbüttel Commissio auffgetragen. Endlich aber

5^{to} Gedachte Hildesheimische Lehen-Cammer und Consorten das so genante Hartwigs Gut : als nicht mit verkaufft denen von Werder cum perceptis einzuraumen schuldig erkant worden.

Wie man nun dagegen das heilsames beneficium restitutionis in integrum zu ergreifen unumbgänglich genöthiget worden / und zu solchem End entweder nova documenta, oder jedoch sonst newe vorhin nicht deducirte in facto bestehende erhebliche Ursachen bezubringen sich gebühren will / so beziehet man sich anfänglich quoad nova documenta auff diejenige Urkunden / Siegel und Brieffe / und andere schriftliche Nachrichten / welche die von Verder in ihren Händen und Gewahrsamb haben / und ist hiebey wohl und reiflich anzumercken / daß die Herren von Verder alle : die Bisperodische Güter betreffende Brieffschaften in Händen haben / davon aber durante lite hier und dorten nur etliche Stücke in illegalibus Copiis producirt und beygelegt / welche sie geglaube / daß zu ihrem Vortheil etwas beitragen konten / diejenige Stücke aber / wodurch auff den Grund der Sachen zu kommen ist / und welche ihnen zu wieder zu seyn geschien / beständig zuruck gehalten haben / man hat daher in Actis signanter n. 371 in der den 4. Aprilis 1687. übergebener Submissions-Schrift fol. 18. fort n. 373 und 380 juratam editionem Instrumentorum & exhibitionem Originalium deren ab exo in Copiis producirter Beylagen gebetten / und biß dahin sich weitere Nothdurfft reservirt / dieses aber ist in judicando zwar vorbey gangen worden / und muß man dahin gestellt seyn lassen / was dessen Ursach seyn möge / weilen gleichwohl die von Werder zu sothamer ändlichen Edition aller in Händen habender Brieffschaften / und Production der Originalien von Rechts wegen schuldig und gehalten seynd / zumahlen die gesunde Vernunft dicit / daß : zum Exempel : mit Bestand nicht möge geurtheilt werden / ob in Anno 1614. alle Bisperodische Güter verkaufft ? oder ob ein vierter Theil davon / wie das Hartwigs Gut seyn soll / nicht mit verkaufft seye ? ohne daß sich die Herren Richter die Kauff-Brieffe vorzeigen / und in Originalibus produciren lassen / und obzwar die Herren von Werder einen Kauff-Brieff in Copia vorgebracht / jedoch aber bekanten Rechts ist / quod productio originalium eorumque recognitio sit pars substantialis cujuscunque judicii, und nicht die Copia, sondern die Originalia in rechten bestehenden Beweis machen.

L. 2. C. de fide instrum.

Ne producens falsa & adulterina instrumenta fictitiaque probationes cum alterius natura lucrum reportet.

L. cognoscere ff. de verb. significat.

L. cum plures, §. ult. ff. de reb. author. jud. possid.

Über dem auch die Herren von Werder lauth Act. n. 387 und in der Beslag n. 2. sich Anno 1621. verbunden.

Innerhalb 14. Tagen NB. in plurali, alle die Kauff-Contracten / Consensen / und andere Documenta, welche bey dem getroffenen Kauff verwilliget / und bey Zeiten des von Wultravv seelig von sich zu stellen / ihnen obgelegen und gebühren wollen / richtig zu vollziehen und außzuantworten.

Nicht weniger dieselbe in Actis n. 294 von sich geschrieben haben / daß als die Gebrüdere von Werder Anno 1623. in die Güter ex nova gratia restituirt worden / ihnen auch NB. alle : wegen des Anno 1614. mit dem von Wustraw, wie auch Anno 1620. mit denen Landdroffen respectivē geschlossenen und continuirten Kauffs vorhandene Brieff und Siegel zuruck gegeben worden / mit dem Zusatz

NB. Inmassen auch solche Siegel und Brieffe die Herren Begner noch diese Stund in ihrem Bewahrsamb hätten.

Darauf aber unwidersprechlich abzunehmen ist / daß deren Kauff-Contracten mehr als einer obhanden auch in plurali mehrere Consensen und andere Brieffe und Siegel darüber auffgerichtet worden / gleichwohl über den Kauff- und was darin begriffen : oder nicht begriffen seye ? nicht geurtheilt werden mag / ohne daß die darüber auffgerichtete Brieff und Siegel miteinander zum Vorschein kommen.

Zu dem auch zu bemerken ist / daß alle das Ritter-Gut Bisperode concurrende Brieffschaften dem von Wustraw lauth Kauff-Brieffs N. 1. in Actis 383. in verbis: Zum Haus und dessen Gerechtigkeiten gehören. Als appertinentien außgehandiget / auch folgendes denen ex nova gratia investirten beyden Gebrüderen / als Zubehörungen gedachten Ritter-Guts Bisperoda restituirt / Actor. n. 388. mithin pro appertinentiis jederzeit anerkennt und gehalten worden / folglich dieselbe feudo ad Dominum revertente cum ipso Principali, cujus sunt appertinentiae, restituirt werden müssen / welches wohl niemand mit gesunder Vernunft in zweiffel stellen wird / cum in omni casu, quo restituenda venit res, quae olim petitoris fuit, etiam veniant restituenda accessoria, & ad rem ipsam pertinentia, zu geschweigen / daß weder in puncto separationis deren : von verschiedenen Lehen-Herren recognoscirenden Lehen / weder in puncto praesentis liquidationis debitorum etwas statuet werden könne / ohne Mittels inspection deren zum Principal-Gut gehöriger Brieffschaften auff den Grund der Sachen zu sehen / ohne zu melden / daß der Frey-Herr von Metternich biß hiehin unzählbare particular Processen wegen erimanglender Nachrichten außstellen müssen / und viele Gerechtsambe / Rhenten / Zinsen und Gefälle derenthalten verlohren gangen / weilen man keinen Beweis weder Nachricht darüber zur Hand bringen können / also daß die Nothwendigkeit der von Gott- und Rechts wegen schuldiger andlichen edition aller zum Haus Bisperoda gehöriger Brieffschaften vor Augen ligt / dahero wird verhoffet / die Herren von Werder werden vor allen Dingen bevorn ad ulteriora geschritten werde / zu sothaner andlicher edition angehalten werden / inmassen darüber nobilissimum Judicis officium quovis meliore angeruffen wird.

Diesem nach auff die oben angeführte gravamina zu kommen. Dage ist quoad primum: nemlich wegen Restitution deren in denen Hildesheimischen Lehen-Brieffen de Annis 1481. und 1517. außdrücklich nicht benannter Stücken in antea actis darin geirret worden / daß von einer Parthey der Lehen-Brieff de Anno 1481. von der anderen aber der de Anno 1517. pro fundamento gehalten werden wollen / von keinem Theil aber angeemercket worden / daß des von Wustraw Lehen-Brieff de Anno 1614. pro prima investitura zuachten seye / zumahlen dieser der primus acquirens, und dessen Belehnung infeudatio plane nova gewesen ist. Novum enim est feudum, quod in prima acquirentis persona consistit, neque adhuc ultra successione ad alios pervenit.

Rosenth. de feud. cap. 2. Concl. 9. n. 2.

Deßgleichen auch der letzt-verstorbener Vasallus Jobst von Werder pro sua persona primus acquirens gewesen / mithin auch dessen Belehnung de Anno 1643. pro prima investitura zu halten seye. Wie

ad primum
gravamen

Wie nun gedachter von Busstraw die ganze Massam der gekauffter Bispero-
discher Güther mit allen Zubehörungen an Holzungen/ Aeckeren / Wiesen /
forth allem/wie es Nahmen hat/ und indem Beygelegtem Kauff-Brieff in ter-
minis & clausulis generalissimis & latissimis exprimirt ist/ lauth desselben Lehen-Re-
verfalis Actor. n. 385. als ein Corpus feudi zu Lehen empfangen / nach dessen
ohne männliche Leibs-Erben erfolgtem Absterben sothane allinge Güther dem
Lehen-Herrn heimgefallen / von diesem dem von Streithorst aufgetragen /
nach desselben Abgang aber denen beyden Gebrüderen Uschen Henrich und
Johsten von Werder als ein feudum novum verlichen worden / daher ergibt die
gesunde Vernunft von selbst / daß die ganze Massa bonorum, unangesehen die
Aecker / Kämpfe / Gärten / Waldungen / ic. in denen alten Lehen-Brieffen
anderst nicht / als sub nomine aller Zubehörungen benennet seynd / gleichwohl
mit feodalität behaftet seyen/ zumahlen selbige in keiner anderer qualität denen
Busstrawischen Erben haben können entzogen/und dem von Streithorst, folgens
denen von Werder aufgetragen werden; jetzt besagte beyde Gebrüdere von
Werder auch in Anno 1623. die ganze Massam und Corpus deren Bisperodischen
Gütheren / und alles / was sie zu Bisperode gehabt / lauth oben angezogener
Beylag sub N. 3. anderst nicht / als eröffnere / und heimgefallene Lehen bez-
kommen / und keinen Fuß breit besessen / welchen sie nicht titulo feudi novi acqui-
rirt / recognoscirt / und possedirt haben / daher evident, und handgreifflich ist/
daß ungeachtet dieser / oder jener Aecker / Gärten / Kämpfe / Holzung / anderst
nicht als genericè sub appellatione Zubehörungen benennet ist / dannoch der Le-
henbahrheit unterworffen seye / zumahlen alle Feudisten / und Rechts-Lehrere
darin einstimmig seynd / quod si quis bona, ut feudalia acquisiverit, possederit, usque
ut feudilibus usus sit, tum sine dubio feuda censenda sint.

Text. in 2. feud. 2. & 2. feud. 18. arg. L. 8. §. 3. ff. si serv. vind. Hartm.
Pist. p. 2. q. 39. n. 38. Carpz. lib. 1. resp. 82. n. 6.

Und gesetzt (jedoch keines Wegs gestanden) daß unter der Massa bonorum
vorhin einige Allodialia, sive non feuda geseckt hätten / welches doch nicht ge-
glaubt wird / so hätten gleichwohl dieselbe durch so öfftere mutationes, und novas
recognitiones vasallorum sothane qualität verlohren / und naturam feudorum ahn-
lich genohmen / wie solches unter anderen beweuret /

Cardinal. di Luca Theatr. veritat. & justit. discurs. 61. de feudis n. 9.
in terminis.

Si per mortem, aut feloniam, aut alium casum ad Regem, seu
Principem devolvantur cum feudo bona allodialia, quæ per feudata-
rium jure proprio possidebantur, si deinde illud Castrum seu corpus
constituens universitatem denuò concedatur, totum est feudum, sub-
latâ priore distinctione ob secutam confusionem, per quam dicta dis-
cretio seu distinctio cessavit, nisi in novâ concessione distinguatur,
quod scilicet feudalia concedantur pro feudo, & allodialia pro allodiali
ex bene deductis apud Rovit. consil. 101. n. 36. & per tot. lib. 2.

Supposita autem feodalitate seynd die in keinem Lehen-Brieff specificè sive
parcellatim benente Stücke für keine andere als Hildesheimische Lehen-Apperti-
nentien anzusehen / weisen das Ritter-Gut Bisperoda utpote principale: cujus
sunt appertinentia, Hildesheimisches Lehen ist / und die Appertinentien demselben
Annex, und in dessen Bezirk belegen seynd / mithin von Rechtswegen zu präsumi-
ren ist / daß sie cum principali ejusdem qualitatatis seyen.

Card. di Luca de feudis discurs. 2. n. 17. & ab eo allegati viginti alii Auctores.
Berlich. p. 2. dec. 178. n. 6. Coccej. dissert. de probat. feudal. Linker. de reb.
indiv. cap. 3. sect. 1. n. 43.

Umb so mehr dabe der investiens des Herrn Herzogs zu Wollfenbittel
 Durchl. dieselbe für Hildesheimische Lehen anerkennet / und in tali qualitate mit
 und sampt dem principal Hildesheimischen Lehen-Guth Bisperoda als unum cor-
 pus bonorum dem von Wustraw / folgens dem von Streithorst / und endlich
 denen von Werder verliehen / dieselbe in denen Lehen-Brieffen wie in der Bey-
 lag n. 5. zu ersehen / selbst für Zubehörungen und appertinentien oft besagten
 Ritter-Guts benennet und erkläret hat / welches des Herrn investientis Suc-
 cessor des Herrn Herzogs Rudolph August Hochfürstl. Durchl. in dem sub
 n. Act. [392.] erfindlichen zu Lasserde getroffenen Vergleich confirmirt und
 bestätiget hat / inmassen : wie wohl zu bemerken ist / als Jobst von Werder
 sich außser Hoffnung männlicher Descendenten gesehen / mithin die bevorstehende
 Eröffnung / und Heimfallung seiner Güther voraus abgemercket / derselb bey
 des Herrn Herzogen August zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. zwarn
 Anno 1659. auß einer beslistener und straffbahrer Bosheit die Anzeig gethan /
 daß die vornehmste umb Bisperode und Belsingen gelegene Stücke ahn Aeckeren/
 Garten / Kämpen / Wiesen / Waldungen / und dergleichen (welche er gleich-
 wohl in anders nicht als Zubehörungen / und appertinentien des ihme auffgetra-
 genen feudi novi masculini überkommen hatte) in keinem Lehn-Brieff gemeldet/
 mithin sein Eigenthumlich allodial Guth seyen / welches er hochgemelten Herrn
 Herzogs Durchl. als ein feudum offerirt / und damit als einem feudo oblato
 promiscuo pro se, & filiabus belehnet zu werden gebetten / in Hoffnung / daß
 mittels assistenz / und prepotenz dieses Hoch-Fürstlichen Hauses seine Töchter
 darinnen würden können sitzen bleiben / welche Belehnung er auch zwarn
 indem des Herrn Herzogs Durchl. dessen / was vor 40. Jahren bey dero Herrn
 Vorfahren geschehen ware / nicht eingedenck gewesen / gebettener massen erhal-
 ten / dabe aber nach oftgemelten Jobsten von Werders Todt die Hildesheimi-
 sche Lehen-Cammer ein anders vorgestellt / so haben des Herrn Herzogs Ru-
 dolph Augusts Durchl. übermiz des (mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln
 Maximilian Henrich als Bischoff zu Hildesheim / zu Lasserden auffgerichteten
 Vergleichs / sub n. [392.] sothane von Jobsten von Werder erschlichene / und
 subripirte Lehnung für ohnstatthafft erkläret / sich der feudorum oblato-
 rum be-
 geben / und selbige für appertinentien des Hildesheimischen Lehenbahren Rit-
 ter-Guths Bisperode anerkennet ; Wie solchemnach nicht zu ersinnen ist / wie
 die Herren Gegnere sich dieser Stücken auffeinigerley Weise oder pretext nähern
 können / zumahlen Jobst von Werder uti primus acquirens dieselbe anders
 nicht / als heimgesallene Lehen / und in qualitate feudi Hildesienis überkom-
 men hat / die Herren Gegnere aber von demselben kundbahrlich nicht abstam-
 men / mithin ihm zu succediren nicht qualificirt seynd / hierunter auch die simu-
 lirte Cession der Bisperodischen Töchtern denen Gegnere keinen Vortheil /
 noch Recht verschaffen kan / massen cessio bonorum feudaliu ohne Lehen-Herr-
 lichen Consens kundbahrlich keinen Bestand hat ; dahingegen aber die Herren
 Gegnere selbst den Wustrawischen Kauff-Brieff pro fundamento setzen / und
 selbst allenthalben angeben / von allem dem / was in Krafft dessen verkauft /
 und dem von Wustraw übertragen worden / außgeschlossen zu seyn / also
 wird rechtlich gebetten / die publicirte Sententiam auff den Wustrawischen Kauff-
 und Lehen-Brieff zu extendiren / und dergestalt zu declariren / daß alles / was dem
 von Wustraw verkauft / und von diesem zu Lehen empfangen worden / so fern
 es in keinen Fremdbden von der Fehde ertheilten Lehen-Brieffen enthalten ist /
 als Hildesheimische Lehen appertinentien, und in denen Lehen-Brieffen de
 Anno 1481. & 1517. sub nomine Zubehörungen comprehendirt / dem Frey-Herrn
 von Metternich zu belassen seye ; inmassen Ahnwald ohne deme glaubet / und
 dafür haltet / daß dieses die wahre intention und Meynung der Urtheil seye /
 indem

indem dieselbe quo ad allodialia das Beywort NB. erweißliche mit sich führet/
 mithin nicht alles was nit außdrucklich in denen Hildesheimischen Lehn-Brieffen
 exprimirt ist/so fort pro Allodiali declarat/sondern denen Herren Gegentheilen per
 verbum erweißliche probationem Allodialitatis, wie recht ist/injungiret/welcher Be-
 weiß aber denen Herrn Gegeneren auß obangeführten Umständen zu prästiren
 unmöglich fallen wird/ wan sie nicht probiren können/ daß Jobst von Werder
 oder dessen Bruder Alsch-Henrich/ nach dem Jahr 1623. (dahe sie das ganze
 Corpus und massam der Bisperodischen Gütheren / als ein feudum novum über-
 kommen) einige Güther acquirirt haben/ welchen fals dan doch subintriren wird
 was herunter wegen gegenseitiger Inqualifikation wird angewiesen werden / in-
 massen.

Quo ad Gravamen 2dum. Nemblich wegen Restitution der angegriffen
 Allodialien / dahe ist der Frey-Herr von Metternich zu dieser Restitution ex erroneo
 supposito condemnirt worden / dann / so viel Ahnwald auß der Urtheil abnimbt/
 ist bey diesem preussischen Gericht supponirt worden / daß die von Werder An-
 haltischer Linien ante effectuatam Executionem sich in dem Besitz einiger Bisperodi-
 schen appertinentien befunden / und ihnen die Allodial-Erbschaft des letzt ver-
 storbenen Jobst von Werder (auff dessen Ableiben / das Man-Lehen Bisperoda
 der Freyherrlichen Metternichischen Familien angediehen ist) zukomme und ge-
 bühre / dies Suppositum aber ist an sich allerdings irrig und unwahr / vielmehr
 beruhet in notorietate publica, wie oben in narratione facti erwehnet worden / daß
 der letzt verstorbener von Werder verschiedene Töchtere hinterlassen habe/welchen
 die Allodialia, wan deren in der exequirter Massa bonorum, wie nicht / gewesen
 seyn solten/gebühret hätten/ die Herren Gegnere aber keinen Zutritt darzu ha-
 ben mögen.

Wie nun diese Bisperodische Töchtere wieder die Execution nie reclamirt ha-
 ben/ weder auff diese Stund reclamiren / sondern theils freywillig cedirt / und
 dem Freyherrn von Metternich tempore executionis die Possession ultronee gerau-
 met haben/ wie sub n. 403 404 & 405 in actis beylegende Cessiones an Tag le-
 gen / theils post conclusionem in causa sich mit ihm vereinbahret / vollkommene
 Vergnügung erhalten / und ihre vermeintliche Ansprachen ihme übertragen
 haben. Lauch n. 406 und 407 So thuet bey Zerfallung des erronei Suppositi,
 als wan nemblich die von Werder Possessores der Bisperodischer Güther gewesen/
 und zu denen Allodialien qualificirt wären / die Urtheil selbst in hoc puncto zer-
 fallen / und ihre Wirksamkeit verlohren.

Diese irrige Supposition aber ist daher erwachsen / daß die von Werder sich
 pro cessionariis deren vorgemelter Bisperodischer Töchteren und Land-Erben auß-
 gegeben/ und in tali qualitate alles / was denenselben etwa hätte gebühren kön-
 nen: sich zueignen wollen/ zu ihrer behörigen Qualifikation aber nur allein den
 Nebenschein sub n. Actor 347 n. 17. ad acta producirt / die wahre und eigentliche
 Cession aber/ worauff sich sothane Nebenschein beziehet und referirt / zurück be-
 halten haben / dagegen zwar Hildesheimischer Seiths opponirt worden / daß
 sothane Cession niemahlen zum Effect kommen / sondern die Töchtere jederzeit
 usque ad tempus executionis in possessione geblieben seyen/ biß sie dieselbe dem Frey-
 herrn von Metternich freywillig außgeraumet haben / man hat aber in specie
 die Ursach nicht angezeiat/ warum die denen Herren Gegeneren anmaßlich be-
 sehene Cession keinen Bestand gehabt / welche gleichwohl auß dem Originario
 instrumento sub n. 408 dicta pretensa cessionis primo intuitu hervorleuchtet/daß
 nemblich sothane Cession anderster nicht / als sub hac expressa conditione geschehen/
 daß die von Werder die : von des Herrn Herzogs Rudolph August zu Braun-
 schweig und Lüneburg hochfürstl. Durchl. oftbesagten Töchteren : mit jeman-
 den in Tractaten sich einzulassen: beschene Inhibition solten cassiren und auffhe-
 ben

ad 2dum

ben machen / idque sub hac adjecta Clausula annullatoria, Gestalt sie dan anderet Gestalten nicht / als nur auff solchen Event diesen Vergleich eingegangen und beliebt / sonst aber alles für nicht geschehen geachtet und gehalten haben wollen.

Es ist aber so weit davon / daß Gegnere diese außbedingene Condition ihrer seiths erfüllet hätten / daß sie auch so gar Implementum nicht einnahm allegiren / viel weniger haben probiren können / welches ihnen doch auff alle Weise auffgelegen / dahin gegen aber geben die NN. Actor. [17] [165] & [355] unwidersprechlich in contrarium an Tag / daß sie die vorbehaltenene Aufhebung sothaner Inhibition niemahlen effectuirt haben / dahero dan die sub conditione annullatoria & cassatoria beschehene Cession von selbst zerfallen und zu nichts worden ist / juris enim est indubitati, quod si cessio facta sit ob causam, quam Cessionarius non adimpleverit, cessio effectum non fortiatur:

Mynsing. cent. 3. obs. 69.

Et conditionis resolutivæ, sive annullatoriz, id est effectus, quod ea non existente, actus ipso facto evanescat.

L. 19. ff. de heredit. vel act. vendit.

Aded ut etiamsi minima pars, seu circumstantia aliter eveniet, quam inter partes conventum est, obligatio corrumpat.

L. 11. §. 22. ff. de legat. 3.

Inmassen dan auch die Töchtere vor als nach in actuali possessione, & defrutuatione der Bisperodischen Güteren usque ad executionem geblieben / videntibus & scientibus Adversariis selbige Act. n. [409] elocirt / auch post Executionem ihre vermeinte Jura, & Actiones gegen den Freyherrn von Metternich, und sonst active & passivè proprio nomine prolequirt haben / wie die bey der Wolffenbuttelischen Gansley vorhandene weitläuffige Acta. und Verfolger erweisen / so gar / daß auch eine Werdrische Tochter zehen Jahr lang post Executionem in einigen Güteren sitzen geblieben / biß daran der Freyherr von Metternich sich in Anno 1692. und also längst post Submissionem in causa lauth Act. n. [405] vollends veralltshen / die andere Wittib Pistoris aber erst im Jahr 1694. sich endlich abfinden lassen / lauth n. Act. [407] Wohe zu die Töchtere so wohl / als der Freyherr von Metternich gute Fueg und Ursach gehabt / weilen jene an die : denen Gegnere angeblich gethane Cession propter deficientem conditionem annullatoriam nicht verbunden gewesen / zu deme die Actiones directæ ihnen anklebend geblieben / he enim ita ossibus cedentis inhaerent, ut nunquam nisi solutione vera vel ficta separentur, prout

Gloss. in L. si quis ergo ff. de peculio.

Und ein jeder Debitor mit dem Principal und ersteren Actore, von dem er lite pulirt / actionirt und verfolgt wird / sich abzufinden befugt ist / si enim Cessionarius patiatur, cedentem actionem prosequi, hic illi sine dubio præjudicat.

L. 63. ff. de re judicat. & cap. penult. X. cod. tit.

Und ist der Freyherr von Metternich mit denen Gegnere uti Cessionariis rixosis & Cavillosis (wie pro exigentia causæ, & sine animo injuriandi gesagt wird) zu contendiren nicht schuldig / sondern mit denen Töchteren selbst zu tractiren befugt gewesen per tradita.

Sande de actionum cessione cap. 9. n. 6. autoritate Bart. ad L. si Actor. 29. ff. de Procurat. & Marante in repetit. d. legis n. 32. 76. 77.

Über dem können die Herren von Werder auß sothaner Null und nichtiger Cession sich den geringsten Vortheil nicht zuengnen / indem sie denen Töchteren für dero litigöse Actiones nicht Heller noch Pfening bezahlt haben / und dahero die Dispositio legis Anastasianæ in l. penult. & ult. l. Mandati subintrirt / und damit die Herren

Derren Begneren allenfals völlig abgewiesen werden mögen / worüber man ad ipsa verba, dictae legis & constitutionis Anastasiana provocirt / wie nun auß obigem sattsamb vor Augen ligt / daß vermittels mit des legt verstorbenen Jobsten von Werder Tochteren von dem Freyherrn von Metternich getroffenen Vergleichs: die Sach in puncto Allodialium, wan deren einige / wie doch nicht ist / obhanden seyn solten / in einen anderen Stand gerahen seye / ohne die grössste Unbilligkeit aber dem Freyherrn von Metternich nicht mag aufgebürdet werden / denen von Werder utpote plane inqualificatis abzutretten / was allenfals des legt verstorbenen Vasalli Tochteren gebühret hätte / und er von diesen optima fide erworben und an sich gebracht hat / also will man an Einziehung der/auff ungleiche Supposition ergangener Urtheil keinen Zweifel tragen / diesem nach

Ad 3^{ium} Gravamen wegen injungirter Restitution deren Calenberg- und Spiegelbergischen Lehen zu kommen / da wurde der Freyherr von Metternich darzu cum fructibus ab anno 1682. perceptis so schlechter Dings nicht seyn condemnirt worden / wan ad acta wäre angezeigt worden / daß vor erst pendente processu intentata ab Exo nullitatis der Freyherr von Metternich von dem abgelebten Cammer-Präsidenten de Grote eine mit Lehen-herlichem Consens auffgerichtete Pfand-Beschreibung von 16000. Rhlr. laut n. 394. & 395. an sich gelöst / mithin die demselben hypothetirt gewesene Lehen-Stücke (worunter einige Calenbergische begriffen seynd) titulo Creditorum cessio mit Calenbergischen Lehen-herlichen Consens an sich gebracht / und optimo jure bishero besessen / und genossen habe / inmassen der Calenbergischer Lehen- und Land-Herr selbst Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hannover laut n. act. 396. 397. & 398. ihn dabey auff's beste manutenirt hat; welches aber in actis vorbeygangen / auch nicht erwahnet worden / daß pendente lite zwischen denen Fürstlichen Hannoverischen / und Stift-Hildesheimischen specialiter darzu deputirten Commissariis über alle Wehrdrische Partentiones, und Anforderungen verschiedene Conferentien (wovon die Prothocolia sub N. 399. & 400. zu sehen seynd) gehalten / und alle Puncten auff's gnawisse untersuchet worden / als aber dabey nichts fruchtbarlich gericht worden / Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hannover auff Ansehen deren von Werder / und ihres Mandatarii Herman Protz dem Freyherrn von Metternich alle Güter / und Einkünften / so viel deren in Herzogthumb Calenberg belegen seynd / beschlagen / und sequestriren lassen / welche zwar folgens in anno 1687. höchstgedachte S. Hochfürstl. Durchl. wiederumb loß zu geben gnädigst erkläret haben / jedoch anderer Gestalt nicht / als daß denen von Werder die Calenbergische Lehen-Stücke gleichfals ohngehindert restituirt / und ihnen gebührende Satisfaction geleistet werden solle / gestalten widrigens Seine Durchl. sich an die / in dero Landen belegene Güter und Stücke würden halten / und dero Vasallen zur Satisfaction verhelffen müssen / alles laut n. actor. 401. wie diesem nach abermahlen verschiedene Zusammenkünfte / und Conferentien bey Fürstl. Hannoverischer Cansley / und sonst gehalten / und alles auff's gnawisse aufgeforschet worden / gleichwohl von Calenbergischen / in des Freyherrn von Metternich Handen extirrenden Lehen-Stücken weiters nichts auffzufinden gewesen / als der Lehend zu Bessingen / und ein Meyerhoff sambr zweyen Duesen Lands daselbst / fort ein Sattelhoff mit neun Duesen Lands / und der Schafferey zu Bawensen / darab jedoch der Hoff vor undenklichen Jahren nicht mehr extirt hat / auch sonst die Pänderey unanweisklich gewesen / so hat der Freyherr von Metternich post submissionem, & conclusionem in Causa sich darüber mit dem Gegenseitigen Mandatario, mit des Lands- und Lehen-Herrn Consens dahin verglichen / daß er für diese / obwohl zum Theil unanweiskliche Stücke 5300. Rhlr. bahr außgezahlt / und dagegen gedachte Stücke in Pfandschaft angenommen / und behalten hat / wie solches die Beylag sub n. act. 402. meh-

ad 3^{ium}

mehreren Inhalts nach sich führet / wie nun hierdurch die Sach in einen ganz andern Stand gerathen ist / als worin sie tempore submissionis gewesen / und der Freyherr von Metternich mit recht nicht mag angewiesen werden / das jenige cum perceptis abzutretten / was er mit deren Herren Gegnern guten Willen / und sonst legitimo titulo besizet / und genießet / weiters aber bey so vielen gepflöggenen Conferentien an Calenberg und Spiegelbergischen / in des Freyherrn von Metternich Händen extirrenden Lehen-Stücken nichts bescheinlich hat angewiesen werden können / so kan bey diesen Umständen an Aufhebung der Utheil kein Anstand seyn / zunahlen was dadurch in puncto Separationis hat verordnet werden wollen / bereits vorhin seine abhelfliche Maas erreicht hat / und da allensals an Gegenseithen sustinirt werden wolte / daß mehrere Calenberg und Spiegelbergische Lehen in des Freyherrn von Metternich Händen seyn solten / als hieroben vermeldet seynd / so müßten solche vorab bey diesem höchsten Gericht nahmhafft gemacht / und das Objectum separationis specificirt werden / bevorn Commissio ad separandum erkant werden möge.

ad 4^{ten}

4^{to} Wegen des vierten Gravaminis, nemlich der angeblicher Lehen-Schulden / hätte der Freyherr von Metternich sich keines Wegs versehen können / daß der rentwegen etwas würde verordnet werden / zunahlen die Herren von Werder auß eigener Anerkennung / daß deren keine vorhanden / welche auff denen Hildesheimischen Lehen-Stücken haßten / in ihrer Submissionis Schrift sub n. 260 circa finem, biß nach erörtertem processu prætensæ nullitatis, solche zu verschieben / und außzustellen / sich selbst erklärt / und folgendes niemahlen ein anders begehrt noch gebetten haben / dahero man rechtlich nicht vermuthen können / daß contra propriam partis adversæ declarationem & ultra petita in hoc puncto einige Verordnungen ergähen würde / wie aber diesem hochprießlichem Gericht hierunter beliebt hat / des Herrn Herzogs zu Wolfenbüttel Hoch-Zürstl. Durchl. commissio nem liquidandi aufzutragen / so kan man nicht unerinnert lassen / daß die angegebene Schulden nit in deren Bisperodischen Töchtern vermeinten juribus, so dan etlicher andern Creditoren Anforderungen bestehen / gleichwie aber oben angewiesen worden / daß der Freyherr von Metternich sich mit besagten Töchtern abgefunden habe / und deren von Werder annahliche Cession zerfallen seye / was aber andere Creditores prætendiren mögen / die Herren Gegnere im Geringsten nicht angehet; also seheth man nicht / worüber mit denen Herren Gegnern zu liquidiren seye / welches dan auch ohne Zweifel dieselbe bewogen hat von selbst davon abzustehen / und die angemasse Schuld-Posten zurück zu setzen / und wird dahero in hoc puncto gebetten / denen von Werder aufzugeben / falls sie einige / sie selbst concernirende Schuld-Forderungen an denen Hildesheimischen Gütern zu haben vermeinen wolten / solche bey diesem höchst-löblichen Dicasterio specificè anzuzeigen und das objectum liquidationis außständig zu machen / bevorn ipsam liquidationem geschritten werde / und weilen in diesem puncto der status causæ sich ebenmäßig per cessiones filiarum, und durch gründliche Anweisung deren von Werder Inqualification verändert hat / als wird verhofft der Freyherr von Metternich werde hierin gleich wie in übrigen Puncten reichliches Gehör finden.

ad 5^{ten}

Ad quintum: Endlich auff das fünffte und letztere Gravamen, nemlich die Restitution des so genannten Guts zu kommen / dahe hätte man ebender einen ungewöhnlichen Himmelssfall vermuthet / als daß solches Gut anjago / als in Anno 1614. nicht mit verkauft / zu restituiren würde seyn erkennet worden / zunahlen wegen dieses Guts (welches ein vierter Theil von Bisperoda seyn solle) bereits vorhero testantibus Actis, signanter n. 83 128 & 164 weitläuffig controversirt und discipirt worden / ob dasselb mit verkauft / mithin dem Stifte Hildesheim (gleichs dem Principal Ritter-Gut Bisperoda) zu restituiren seye / darauff aber per Sententiam vom 18. Martii 1681. die von Werder indefinite die vom Stifte Hildes-

Hildesheim zu Lehen rührende Güter dem Lehen-Herren zu restituiren condemnirt worden / worauff die von Werder zwar abermahlen sub. n. Act. [328] & [340] nebens dem / was sie in puncto separationis der Calenbergischen und anderer Lehen / fort ratione debitorum eingewendet / auch nachmahlen principaliter vorgestelt / daß ein vierter Theil der Bisperodischer Güter / nemlich vorgedachtes Hartwigs-Gut nicht mit verkauft worden seye. Es ist aber in folgendem 1682. Jahr den 10. Martii eine abermahlige indefinita condemnatio ad restituendum die Bisperodische Güter / welche Bischoffliche Hildesheimische Lehen / und in denen Hildesheimischen Lehen-Brieffen außdrücklich benennet seynd / erfolget. Wobey es noch nicht geblieben / sondern die von Werder haben post rem geminato judicatum, wie auß dem Libello gravaminum sub n. Act. [375] zu erschen / zum dritten-mahl unter anderen wegen offtbefagten Hartwigs Antheil instantias gemacht / darauff zwar in puncto separationis, liquidationis debitorum & cautionis die Verordnung sub [374] ergangen / wegen Hartwigs Gut aber ist wiederumb bey denen vorherigen judicatis gelassen worden / daher post rem toties judicatam & condemnationem indefinitam restituendi feuda Hildesimensia nicht zu begreifen ist / wie una pars integrans, gleich wie das Hartwigs-Gut pro una quarta der Bisperodischen Hildesheimischen Gütern außgegeben wird / von neuem habe können in quæstion gezogen werden / cum locutio indefinita æquipolleat universali, quæ nihil excludit,

Cephal. consil. 193. n. 10. & consil. 133. n. 60.
Wesemb. consil. 15. n. 49. vol. 1.

Et condemnatus simpliciter ad restitutionem rei alicujus, est condemnatus ad restitutionem totius, non autem aliquarum partium, qualibet enim res complectitur omnes suas partes integrantes,

L. Eum qui ædes ff. de usucap.
L. 3. §. 1. ff. de acquir. vel amat. possess.

Und dahe sothane vorherige Urtheile in ihre Rechts-Krafft erwachsen seynd / und die von Werder dagegen kein Remedium weder revisionis, weder restitutionis in integrum ergriffen haben / so muß der Freyherr von Metternich zwar dahin gestelt seyn lassen / was die Herren Richtere zu dem jüngsthin ergangenen ganz widrigen Spruch indge veranlasset haben / er ist aber der gänglichen und rechtlichen Persuasion, daß dieser Spruch nicht würde erfolgt seyn / wan der sub n. Act. [357] nunmehr noviter übergebener / sub. N. 5. hier beygelegter Bustrawischer Lehen-Brieff ante Sententiam novissimam ad Acta kommen wäre / gestalten darin die mit Verkaufung des quæstionirten Hartwigs Antheils deutlich und ganz klar vor Augen ligt / signanter in diesen buchstablichen Terminis:

„Wie solche Güter allesambt und sonders die von Werder / und noch jüngsthin von unserm gnädigen und vielgeliebten Herrn Vattern die ehrbare unsere liebe getreue Gebhard von dem Werder Hartwigs seeligen Sohn / und seine Betteren Alchen Henrich / Jobst und Henrich Julius Gebrüdere Jobst seeligen Söhnen / deßgleichen Franz Henrich / Joachim und Ludolph von dem Werder Berndts seeligen Sohne / und letztlich NB. Hartwig von dem Werder Henrichs seeligen Sohn zu Lehen empfangen / getragen / innen gehabt / besessen und genuset / sie vorbenannte von dem Werder aber und deren unmündigen Vormündere / dieselbe jezund dem Ehrenvesten und Mannhaften unserm geheubten Rath und Obristen Michael Victoren von Bustraw mit unser gnädigen Bewilligung gänzlich refutirt und abgetretten haben.

X. 5

Wir

Wenn diese nachgedachte Formalia unwidersprechlich nach sich führen/ daß der von Bustraw die gesambte Bisperodische Güter / wie solche allesambt und sonders/ id est, conjunctim & divisim die von Berder in specie, auch NB. Hartwig von Berder besessen und genuet / gekauffet habe / und dan dieser Lehen-Brieff / ein ex Archivio Principis & publico hergenohmenes Instrumentum, annehbens (welches wohl anzumercken ist) der investiens Friderich Ulrich eben derselbiger ist / welcher bey Resolvirung und Entschliessung des Kauffs gegenwärtig gewesen / und in eigener hohen Verfohn dessen unumbgängliche Nothwendigkeit nach vorgangener gnugsamer Untersuchung erkennet hat/ lauth n. Act. 384. also ist auff keine Weise zu ersehen/ wie der gesunder Vernunft nach / an der mit Verkaufung des Hartwigs Antheils einiger Zweifel ferner seyn könne / Instrumenta enim publica ipsium factum, quod continent, ita gestum esse, etiam contra tertium probant.

Rosenthal. de feud. cap. 6. concl. 68. n. 8.

Molina. ad Consuet. Paris. §. 16. n. 8.

Mascard. concl. 33. n. 33. & concl. 1157. n. 31.

Quia præsumptio nascitur aliquem tali titulo possidere, quali instrumento connectur

Rosenth. loco citato.

Und obwohl die in gedachtem Bustrawischen Lehen-Brieff enthaltene positiva assertio pro verbis solummodo enunciativis vielleicht mögten angesehen werden wollen / so ist doch dagegen zu consideriren / daß es enuntiatio Supremi Principis seye / super facto antiquo & plusquam centenario, welche nach Leher deren bewehrtesten Rechts-Gelehrten einen vollständigen Beweis machet juxta tradita

Mascard. de probat. concl. 106. n. & concl. 622. n. 4. 7. 15. & 17.

Dec. Consil. 146. n. 14.

Besonders dahe das enuntiatum coram ipso Principe geschehen ist.

Mascard. dict. concl. 622. n. 5.

Zumahlen von einem gerechten Lands-Fürsten und Herrn nicht zu vermuthen ist / daß er anderst sagen und von sich schreiben werde / als was in der Wahrheit passirt ist / und dahe in antiquis probationes leviores, præsumptiones & sola fama probiren / daher kan über dieses mehr dan hundert-jähriges factum, ein mehrerer Beweis / als documentum ex Archivio publico desumptum, und so weniger verlangt werden.

Indeme die in gewisser Wahrheit vorgangene mit Verkaufung des Hartwigs Guts durch viele andere hinzukommende adminicula unwidersprechlich bestätigt wird / inmassen

1^{mo} Die von Berder selbst in actis sub N. 347. n. 44. eine Designation deren theils bezahlter theils noch zu bezahlen stehender Bustrawischen Kauffschillingen producirt / und darin für Hartwig von Berder 7000. Rblr. aufgeworffen haben / wan nun demselben/ Gegenseitigem eygenen Angeben nach / ein Theil der Kauffschillingen gebühret hat / wie kan dan verabredet werden / daß sein Antheil Güter mit seye verkauft worden? pretium enim & res vendita sunt correlativa, & sicut venditio non fit sine pretio, ita nec pretium sine venditione esse potest. Und damit nicht etwa möge vermeinet werden / das aufgeworffenes Quantum seye Hartwigen zu seinem Antheil der Consens-Gelder zugewidmet gewesen / so ist nur auß selbiger Beylagen anzumercken / daß darin pro consensu agnatorum à part 3000. Dblr. eingeführt werden / ein mehrers aber laut n. Act. 208. auß denen Kauffschillingen pro consensu nicht hergenohmen / sondern der übrige Rest theils von denen Vormünderen / theils von dem Kauffern habe entrichtet werden sollen.

2^{do} Hat subsequens observantia (quæ optima contractuum interpres de prædicatur) an Tag gelegt daß des Hartwigs Antheil mit verkauft worden / zumahlen der Käufer von Busstraw sich gleich Anfangs in die Possession aller Bisperodischer Güter auch in specie in Hartwigs Antheil gesetzt / gedachter Hartwig aber so wenig als ein anderer von Werder solches widersprochen oder einige Protestation dagegen eingewendet hat. ^{1^{um}} Das er nemlich sich in die Possession gesetzt / confirt eines Theils auß n. act. [99.] worin er als alleiniger Einhaber sambtlicher Werdrischer Güteren die Uffterbelehungen gethan/dergleichen Actus mehr andere nothigen falsß beygebracht werden konten / anderen Theils aber haben die von Werder es selbst durchgehends in actis signanter [96.] [346.] & [360.] allegirt und per adjunctum Mandatum Cesareum sub n. (365.) bescheinigen wollen / daß aber Hartwig oder ein anderer von Werder/ dem von Busstraw widersprochen oder wieder die Possessions-Ergreifung protestirt habe / solches habe die von Werder nirgent allegirt / viel weniger probirt / wie wolte aber der von Busstraw seyn geschaffen gewesen / daß er Hartwigs Gut uti rem alienam sine titulo, aut ullo jure, pessima fide invadiren wollen? und wer will glauben daß Hartwig so viele Jahren darzu würde stillgeschwiegen haben? die Busstrawische Occupation des Hartwigs Guts ware ein factum publicum, worüber der Streit mit denen Creditoren testante n. actor, [365.] zu diesem höchsten Gericht erwachsen / konte also denen Anhaltischen von Werder / viel weniger Hartwig selbst verborgen oder unbekant seyn / da sie aber keine nicht allein nicht contradicirt / sondern auch etliche Jahr darnach / nemlich anno 1621. abermahlen generaliter auff alle Bisperodische Güter / ohne einige Reservation, Geminatum, ewiglich verziehen haben / so wird auß diesen / dem ersteren Kauff-Contract erfolgten Actibus mit gutem Besland inferirt / daß die Busstrawische Occupation des Hartwigs Guts in consequentiam des vorhergangenen Kauffs geschehen seye / da sonst Hartwig selbst contradicirt / und die Anhaltische Linie nicht nachmahlen also generaliter auff alles ewiglich verziehen / sondern sich die Succession in des Hartwigs Antheil wohl vorbehalten haben würde / welches durch den weiteren Erfolg noch mehrers bestercket wird / da.

5^o Nach Hartwigs Absterben / welches gegenseitigem Vorgeben nach sich anno 1630. soll zugetragen haben / kein Mensch / noch lebendige Seel sich angeben hat / umb mit desselben Gut belehnt zu werden / welches doch nothwendig hätte geschehen müssen / wan dessen Antheil ein Corpus separatum und absonderes Stück gewesen wäre / zumahlen wan die Belehnung / welche Ulrich Henrich / und Jobst von Werder post Restitutionem gegenseitigem angeben nach geschehen / allein über deren drey Theil geschehen wäre / solche des Hartwigs Antheil nichts angangen / jene hatten ihre Lehen ex nova gratia für sich allein mit Ausschließung der Anhaltischer Linien jure feudi novi, wan daher des Hartwigs Gut feudum antiquum, und unverkauft geblieben / und die Anhaltische von Werder ex capite simultanea investitura ihr Successions-Recht behalten hätten / so hätte es nothwendig separatim müssen empfangen werden / besonders nach Absterben des Hartwigs / da aber solches hinterblieben ist / so erfolgt diese Consequenz, daß es entweder mit denen übrigen Güteren eine Massam und unum corpus constituit habe / und mit denenselben verkauft worden / mithin ejusdem qualitatis seye / oder aber daß es wegen unterlassener / und verabsäumter Belehnung dem Lehen-Herrn und Stift heimgesallen seye; Renovatio enim investitura, si tempore debito non petita sed neglecta fuerit, feudum redit ad Dominum,

L. 2. feud. tit. 24

4^o Ist nicht glaublich / noch wahrscheinlich / daß die Anhaltische von Werder / wan ihnen des Hartwigs Antheil per mortem ipsius zugesallen wäre /

in so lang / und über dreyßig Jährige Zeit solches nicht gefordert / sondern pro derelicto wurden gehalten haben / gleichs sie mit Wahrheit nicht sagen / vielweniger erweisen können / daß sie à tempore ipsius obitus bis ad annum 1666. sich in allermindesten dieses Antheils angenohmen haben / nemo autem praesumitur suum jactare.

Und wan diese Umstände nebens obangezogenem noviter beygelegtem Wustrawischen Lehen-Brieff simul & conjunctim mit gesunder Vernunft reiflich erwogen / und wohl considerirt wird / daß 1^{mo} dem von Wustraw alle Bisperodische Güter / wie deren von Werder Vorfahren sie besessen haben / universaliter nullo excepto (pro ut sonant formalia) verkauft worden / 2^{do} Hartwig Gegenseitigem eygenen Angeben nach / seinen Antheil in denen Kauff-Schillingen gehabt / 3^{io} der von Wustraw mit allem was gesambte von Werder in specie auch Hartwig besessen / belehnet worden / 4^o gesambte von Werder in specie auch Hartwig in die Universalte Verkaufung ohne einige Reservation consentirt / 5^{to} Der von Wustraw des Hartwigs Antheil iplo sciente, vidente, nec minimum contardicente in Possession genohmen / 6^o Deren jetziger Herren von Werder Vor-Eltren ebenmäßig nichts dagegen gesprochen / sondern etliche Jahr darnach ihren Consensum in die generaliter beschene Verkaufung / nicht weniger die ewige Renuntiation auff solchane Güter ohne einigen Vorbehalt wiederholet / 7^{imo} Nach Hartwigs Absterben dieser Antheil besonders nicht relevirt oder recognoscirt worden / weder 8^{vo} die Anhaltische Linie in dreyßig Jähriger Zeit sich der Succession angemasset haben / und endlich die Alienation per assertum des jenigen Landts- und Lehen-Herrns / welcher in eygener Persohn bey Tractirung des Kauffs über- und an gewesen bestätigt werde / insonderheit da man in facto antiquissimo verfiert / so ist nicht wohl glaublich / daß jemand mit gesunder Vernunft die beschene Mitverkaufung in weiteren Zweifel stellen werde / und wan der von Gegenseithen in illegali Copia producirter Kauff-Brieff (deren doch mehrere extiren / und Segnere in numero plurali in Händen zu haben angegeben / mithin zu deren ändlichen Edition verbunden seynd) mit unpartheyischen Augen eingeschauet wird / so kan ein jedes nicht Praeoccupirtes Justis liebendes Gemüht darauff ersehen / daß derselb und dessen ganzer Contextus salvo recto sermone & manente vera verborum significatione sich auff drey vierte Theil keines Wegs restringiren lasse / sondern auff das ganze Gut Bisperode mit (NB. in plurali) Gebäuden und Wohnungen / und universaliter alles wie es Nahmen hat nullo excepto, und wie es der Verkäufferen Vatter und NB. Vorfahren gehabt und besessen / eingerichtet / und die Verkäufferen sich pro Venditoribus totius dargestellt und deprecirt haben.

Ein jeder erwege bey sich den Casum, als wan es ihm selbst wiederführe / daß er ein Ritter-Gut kaufte / worzu verschiedene interessirt seynd / einer aber hätte sich zum Verkäuffern des ganzen Guts dargestellt / die übrige interessirte aber hätten alle miteinander ihren Consens darzu gegeben / und da der Käufer keine andere Gedanken gehabt / als das ganze Gut zu kaufen / auch damit sicher zu seyn verimeinet / daß alle Interessirte in den generaliter über das ganze Gut getroffenen Contract verwilliget / da wolte einer oder ander von denen Consentirenden vorwenden / er habe nur seinen Consens als ein Agnatus gegeben / damit der Verkäufer seinen eygenen Antheil valide hätte alieniren können / in eben solchem Calu verfiert man dahier (jedoch vorbehaltlich der Inspection der Original-Kauff-Brieffen) daß nemlich die Verkäuffere pro ut litera contractus ad oculum demonstrat, sich pro venditoribus totius dargestellt / die simultaneè investiti, und welche Antheil an dem verkauften Gut haben können / in specie auch Hartwig in die generaliter und in terminis latissimis beschene Verk

Verkauffung consentirt / der Käufer von Busstraw nicht etliche Theill sondern das ganze Gut zu kaufen die Gedanken gehabt / dahero ein jeder erkennen wird / daß er offenbahrlich hintergangen und betrogen seyn würde / wan die Venditores es allein auff drey vierte Theil gemeint / und der consentirender Hartwig seinen über den generaliter & super toto concertirten Kauff ertheilten Consens allein auff seiner Betteren Antheil betrieglicher Weiß außdeuten / seinen eigenen Antheil aber aufzunehmen wollen / dergleichen Betrieglichkeit von Adlichen und Freyherrlichen Stands-Personen so wenig zu vermuthen / als wenig dieselbe contra expressum tenorem & verba contractus anzunehmen / oder in jure zu attendiren ist / cum nihil differat, an quis rem suam ipsemet vendat, an verò alteri vendenti consentiat.

L. 3. C. de rei vind. L. 2. C. de reb. alien. non alienand.

Et consentientem actui non posse illum improbare aut revocare probant jura infinita relata à

Tiraq. de retract. Consang. §. 1. gl. 9. n. 134.

Nun mögte vielleicht von jemand opponirt werden / diese Argumenta seyen ex ipsis Actis, und darin producirten Documentis heraus gezogen / inmassen der Busstrawischer Lehen-Brieff sub n. [202] dergleichen die Designation der restituender Kauff-Pfennigen forth übrige Documenta bereits antecedenter ad Acta gekommen / folglich pro novis nicht zu halten / und in ordine concedendæ restitutionis in integrum nicht zu attendiren seyen.

Es ist aber hiebey zu notiren / daß wohe gedachter Busstrawischer Lehen-Brieff vorkommen / solches in causa plane diversa, & in judicio per sententiam finito geschehen seye / angesehen damahlige Lis & controversia darüber ware / ob die Werdrische erschlichene simultanea Investitura zu rescindiren / und die Bisperodische Lehen dem Stift Hildesheim eröffnet und heimgefallen seyen? welches als per sententiam & rem judicatam abgemacht / mithin sohanes judicium geendiget ware / per novam ab ex adverso intentatam querelam Excelsus in executione, causa nova und judicium novum seinen Anfang genohimen hat / worin allein discipirt worden / ob in der Execution der vorherigen Urtheilen exceedirt seye? in hoc judicio novo aber hat man sich Hildesheimischer Seiths allein in Exceptione rei judicate gehalten / und alleinig darauff verlassend / die ad merita cause gehörige oben angeführte Argumenta nicht vorbracht / weder des Busstrawischen Lehen-Brieffs mit einem einzigen Wort gedacht / dahero selbiger umb so mehr anezo pro novo anzusehen ist / weilen selbiger auch so gar in illo ipso judicio, worin er producirt worden / in denen exhibirten Schriften mit keinem Wort angezogen / auch allein zu Erweisung gegenseitiger Vor-Esteren Consensus, nicht aber die mit Verkaufung des Hartwigs Guts zu probiren / producirt worden; dergleichen auch mit der obengedachter Designation der ruckständiger Busstrawischen Kauff-Schillingen geschehen ist / welche von der Gegen-Parthey producirt worden / umb dadurch anzuzeigen / wie viel Schulden die von Werder auß denen Güteren zu bezahlen gehabt / es ist aber nirgend angemerket / viel weniger allegirt worden / daß darin auch dem Hartwig ein Theil der Kauff-Schillingen angesetzt sich befinde.

Dergleichen Bewandnus es auch mit übrigen Argumentis hat / dahero ist denen Herren Richtern nicht zu verdencken / daß sie in tanta mole Actorum und unter so viel hundert Beylagen nicht regardirt / was die Partes selbst nicht advertirt und angemerket haben / und ist es der selbst redenden Billigkeit so wohl / als der wahren Grund-Gerechtigkeit gemäß / daß alles pro novo zu halten seye / was in referendo & judicando nicht vorkommen ist / den Richter aber ad aliter judicandum hätte bewegen können / wan darauff wäre reflectirt worden / ungeachtet es latitanter & inadvertibiliter in Actis stecken mag.

Ubriz

Ubrigens hat man sich / auch ratione novorum, auff die in gegenseitigem Ges
wahrsamb seyende Brieff und Siegel bereits oben bezogen.

Diesem nach ist nichts mehr übrig / als die gegenseitige in puncto des
Hartwigs Guts beschehene Objectiones mit wenigen zu perstringiren. Dabe
wird nun in gegenseitiger gedruckten Facti Specie, welche man ungefehr zu
Handen bekommen hat / fol. 28. angewendet:

1^{mo} Daß sothanes Hartwigs Gut / welches auß einem vierten Theil der
Bisperodischen Güteren bestehen soll / seine besondere Wohnung und Abtheilung
gehabt / mithin ein separirtes Stück gewesen seye / und zu dessen Erweisung
wird Act. N. [347] n. 26. angezogen / dieser Einwurff aber enthaltet eine merckli
che Contradiction in sich selbst / zumahlen esse bonum separatum & esse quartam
partem sive partem integrantem alterius boni, sich selbst ein ander widerspricht/
darzu probirt der angezogener N. Act. [347] n. 26. nichts / weiln ders
selben sine die & sine consule, und von keinem Menschen unterschrieben / son
dern dem Ansehen nach / deren gegenseitigen Consulenten eigene Erfin
dung ist.

2^{do} Wird von Gegenseithen angewendet / von Hochfürstlichen Regie
rung zu Wolffenbittel seye es lauth n. Act. [347] n. 28. für ein separirtes Gut
gehalten und erkennet worden / die angezogene Beylag aber probirt das Affir
mum nicht / und wan die Acta, worüber die sub isto Numero beygelegte Sententz
ergangen ist / zum Vorschein gebracht würden / so würde wohl ein anderes dar
auß zu ersehen seyn.

3^{io} Es seye in einem aparten Ritter-Anschlag gebracht worden / lauth
n. Act. [367] wan aber dieser Numerus Act. eingesehen wird / so findet sich / daß er
keine umbram probationis mache / wohl aber ist darauß zu ersehen / daß das
Hartwigs Gut von geringer Importang gewesen / und schon vorlängst ad alienas
manus gerathen seye.

4^{to} Desselben Possessores Adrian und Hartwig von dem Werder hätten die
Einkünfte der Bisperodischen Güter an Aßter-Lehn- und Mast-Gelde pro 42
parte genossen und gehoben / wie sub n. Act. [237] [238] [247] [243] [362] & [363] zu
ersehen seyn soll / nebens dem aber / daß bey Inspection dieser Beylagen sich er
gibt / daß dieselbe propter illegalitatem kein vim probandi haben / erscheinet viel
mehr darauß / daß quæstionirtes Gut kein separirtes Stück gewesen / sondern
Hartwig nur unam partem pro indiviso besessen habe.

5^{to} Beruhe in evidentia Actorum, daß Hartwig von dem Werder sein Gut
in vor- und nach der Anno 1614. beschehener Verkaufung ungekränket besit
zen und behalten habe / es ist aber zu verwunderen / wie gegenseitiger Schrift
steller so kühn seyn dürffen solches zu allegiren / dabe doch ex n. Actor. [364] welches
eine gegenseitige Beylag ist / deutlich erscheinet / daß Hartwig Anno 1613. und
also schon vor der Verkaufung auß seinem Antheil depossedirt / und die Credito
res darin immittirt gewesen / und dabe in dem Busstrawischen Kauff außdrück
lich gemeldet wird / daß alles verkauft worden / es seye versetzt / verpfändet
oder wie es sonst in anderer Leuthen Hände gerathen seyn moate / so ist darun
ter der in manibus Creditorum damahlen bereits gewesener Antheil des Hart
wigs mit comprehendirt / und dabe von Gegenseithen ebenmäßig selbst allegirt
worden / daß der von Busstraw Hartwigs Antheil an sich gerissen / wie sub [96]
zu ersehen / Hartwig aber solcher angeblicher Invasion oder vielmehr Possessions
Ergreifung niemahlen widersprochen hat / so ist es ja eine offenbahre Unwar
heit / daß er in vor- und nach dem Anno 1614. getroffenen Kauff seinen Antheil
ungekränket besessen und behalten habe / so gar haben Aßchen Henrich und Jobst
von Werder ihm Hartwigen post restitutionem de Anno 1627. seinen Antheil nicht
wieder zukommen lassen / wie ex n. Actor. [241] erscheinet / worin er sich vorbe
hält

hältet jene wegen seines gehaltenen Antheils zu Bisperode absonderlich zu belang-
gen / über dem ist auch ex n. Actor. [41] & [153.] zu beobachten / daß die übrige
von Werder offtgedachten Hartwig Anno 1625. nicht einmahl in die Calenbergi-
sche Lehen-Brieffe mit einlesen lassen / woran er jedoch / wan er nicht mit ver-
kauft hätte / seinen Theil gehabt / und als Senior familie nothwendig die Belch-
nung hätte empfangen müssen / es ist aber so weit davon / daß er nach deren
Verkauffung bey seinen Güteren geblieben / daß hingegen auß denen Actis
genug abzunehmen ist / daß er nach der Zeit keinen bleibenden Platz mehr ge-
habt / sondern dergestalt von einem Orth zum anderen vagirt habe / daß sein
Todt und Leben in incerto gewesen / massen als lauth n. Act. [233.] Alsch Hen-
rich Anno 1634. die Aßter-Lehn-Leute zur Lehen-Empfangnus abgeladen /
diese demselben hinwieder bedeutet / sie hätten von Hartwigs Schwieger-Sohn
vernommen / daß Hartwig der Aeltester noch im Leben / und sie daher die Lehen
zu empfangen nicht schuldig seyen / auß welchem allem gnugsamb zu Tag ligt /
daß neben der Wahrheit vorgegeben werde / ob seye Hartwig nach der Verkauf-
fung in seinem Antheil der Güteren sitzen geblieben.

6^{to} Ist an Gegenseithen opponirt worden / der Käufer von Busstraw
habe erst 1617. und also drey Jahr nach dem Kauff sich des Hartwigs Guts an-
gemasset / welches er / wan ihm dasselb mit wäre verkauft worden / nicht so lang
würde haben ansehen lassen / dieses ist aber eine bloße Erdichtung / zumahlen
das contrarium so wohl auß dem Busstrawischen Lehen-Brieff sub n. [102] als
auch n. Act. [99] & [179] klarlich abzunehmen.

7^{imo} Haben Gegener eingewendet / die Creditores seyen per mandata re-
litatoria gegen den von Busstraw in Hartwigs Antheil geschüzet worden /
welches / dafern es mit denen anderen Güteren wäre verkauft worden / nicht
würde geschehen seyn ; Huius Objectionis irrelevantiam kan ein Halbwisiger
ersten Anblicks erkennen / aller massen die Verkaufung denen Creditoribus im-
mittis ihr Recht nicht hat benehmen können / wan die Herren Gegener erwei-
sen könnten / daß Hartwig selbst contradicirt hätte / so mügte es einigen Schein
haben / solches aber haben sie niemahlen allegirt / viel weniger probirt.

8^{va} Obiectio ist / daß Alsch Henrich von Werder das Hartwigs Gut von
denen immittirten Creditoribus an sich gelöstet / darauf folgt aber in puncto der
quæstirten Verkaufung eben so viel / als wan man sagte : Ergo baculas stat in
angulo.

9^{na} Obiectio ist : Hartwig habe in die beschene Verkaufung nicht als
Venditor, sondern als Agnatus consentirt / welches auß dem Busstrawischen
Kauff-Brieff erscheinen solle / herüber aber reservirt man sich die Beantwor-
tung biß daran der N. [347] n. 23. ab exo copialiter producirtet / forth alle übrige
in gegenseitigem Gewahr samb seynende Kauff-Brieffe in Originalibus zum Vor-
schein kommen werden / wiewohl auß sothaner Copia gnugsamb hervorleuch-
tet / daß die verkauffende Vormündere das ganze Gut ihren Pfleg-Befohlenen
zugehörig zu seyn / sich angenommen / und das ganze Gut / nullo excepto, ver-
kauft / Hartwig aber nebens übrigen Agnatis darzu consentirt haben / ob nun
solches in qualitate agnati, oder in qualitate venditoris geschehen seye / ist in effe-
ctu eines / zumahlen genug ist / daß er dahin verwilliget / daß die Venditores
das totum verkauft haben / alienantis enim & consentientis eadem est ratio per
jura superius deducta.

10^{ma} Obiectio ist : Hartwig habe den Kauff-Brieff nicht einmahl unter-
schrieben / massen an statt seines Nahmens das Wort : deest, darunter stehe /
dieses nun specialiter zu beantworten / laßet man zwar ebennäßig / usque ad
productionem Originalis außstehen / zumahlen sich alsdan hervorthun wird /
wer das deest bey seinen Nahmen geschrieben habe / jedoch können sich die
Herren

14 21

Herrn Segnere allen falsch leicht ex jure bescheiden / quod scriptura non sit de substantia contractus, sed solo consensu emptio & venditio contrahatur, dahe nun gegenseitige Vor-Etteren selbst von sich geschrieben / und attestirt haben / daß Hartwig in die Verkaufung consentirt habe / solches auch über dem ex decreto judiciali sub n. 248 constiret / so kombt es zu einem auß / ob Hartwig mit unterschrieben habe oder nicht.

1^{ma} Objectio ist / daß in dem Concept neuen Lehen-Brieffs sub N. Actor [67.] & [97.] nebens Alsen Henrich und Jobsten von Werder / auch Hartwig von Werder / und zwar in Anfang und vor denen anderen beyden gesetzt seye; wie aber an Gegenseithen herauß inferirt werden wolle / daß desselben Antheil nicht mit verkauft worden / solches ist nicht zu begreifen / zumahlen auß solchem Concept Lehen-Brieffs abzunehmen ist / daß er mit / und nebens denen Gebrüderen von Werder ex nova gratia restituirt worden / oder restituirt werden sollen / worauß quo ad venditionem kein geringes Ad-miniculum erwachset / restitutio enim antecedentem privationem pralupponit, welches ex n. act. 237 nicht wenig bestercket wird / inmassen darauß zu ersehen ist / daß / als anno 1623. Hartwig etliche Aßterlehen Leuthe belehnen wollen / Alsen Henrich demselben widersetzet habe / daß er selbst noch nicht belehnet seye / da nun aber Hartwig / Gegenseithigem Vorgeben nach / der Aeltester der Familie gewesen / so hätte er längst vorher müssen seyn belehnet gewesen / wan er seinen Antheil behalten / und nicht mit verkauft gehabt hätte / wie aber auch in sua persona anno 1623. eine neue Belehnung erfordert worden / so kan dessen keine andere Ursach seyen / als die Mitverkaufung seines Antheils.

Wie nun auch hierdurch die Gegenseithige Objectiones dergestalt refutirt seynd / daß deren Irrelevanz, Ungrund und Schwachheit ein jeder unpraeoccupirter und Justiz liebender ohnschwar erkennen / und hoffentlich zur Gnügen begreifen wird / übrigens auch durchgehends satt samb vor Augen ligt / daß der Freyherr Wolff Metternich in allen obenerwehnten Punkten ex erroneis suppositis & propter finistram adversariorum informationem, wieder die Gebühr Rechtens sehr hart lachirt und gravirt seye / auch der Status causae sich post conclusionem allerdings verändert habe / vor allen Dingen aber die ändliche Edition aller zum Gut Bisperode gehöriger Brieffschaften / als Pertinentien des principal Stück: Zu dessen Restitution die von Werder per sententiam condemnirt seynd / unumgänglich vonnöthen seye / also wird rechtlich gehoffet hiesiges Höchstpreyhliches Cammer-Gericht werde diese Sach zur neuer Discussion und Cognition kommen lassen / denen von Werder zu solchem End Editionem juratam documentorum injungiren / demnachst den Freyherrn von Metternich gegen obangezogene vor Augen ligende Beschwärnüssen

in integrum restituiren / und von Gegenseithiger unbegründeter Ansprach lediglich absolviren.



Beilag / Num. I.

Wir Scatus von Münchhausen des seel. Obristen Hilmaris Sohn/ Erb-
 saß zu Bevern/ auff Gronde/ Ditrabe von Landesberg/ Erbsaß
 zu Würnkstal/ auff Ottenstein/ und Jobst von Weihe/ Erbsaß zu
 Pandringhausen auff Friedeland Drossen/ als Weyl. des Edlen Gestr.
 Eben- Besten und manhaftten Jobsten von dem Werder des ältern seel.
 nachgelassener dreyer Söhne/ Nischen Heinrich/ Jobst/ und Heinrich Julius
 von Werder bestetigte Vormündere/ thun kund und bekennen hiemit/
 demnach auff fleißiges vergangenes Nachdenken/Erkundigung/und adhibi-
 re causz cognition/ Fr. Br. Hrn. Cansler und Rähten zu Wulsenbüttel und
 deren auß ihren Mitteln zu unterschiedenen mahlen verordneten Commis-
 sarien. Relation befunden/ daß vorbemelten unsern Mündlingen/ auß obliegen-
 den und auß ihren Gütern stehend grossen Schulden/ Lasten/ anders nicht zu
 heiffen noch zu rahen/ dan daß ihre Güter losgeschlagen/ distrahirt oder
 verkauft werden müssen: So dan darüber der Durchl und Hochgeb. Fürst
 und Herz/ Herz Friderich Ulrich &c. Herzog zu Br. und Lünenburg
 unser Gnädiger Fürst und Herz/ als regierender Landes- Fürst fr. De-
 cretum interponir/ daß wir propter urgens zs alienum. auch unsern Münd-
 lingen zu gut/ und besten ferner ihren Schaden und Unheil zu verhüten/
 auch ihres ehrlichen seel. Vatters guten Nahmen zu erhalten mit gnädigen
 Fr. Contents vor Hochgeb. unsers gnädigen Fürsten und Herzn/ als des
 Eigenthums und Lehnherzn/ auch deren Agnaten und simultaneæ investito-
 rum Hartwig/ von dem Werder Heinrich seel. Sohns/ Cunen Hart-
 wigs/ Heinrichs/ Dieterichs und Hippoliti Paridis von dem Werder/
 Gebhard seel. Söhnen/ auch vorbemelts Heinrich von dem Werders in
 Vormundschafft seiner unmündigen Bettern Joachimb Heinrich und Lu-
 dolffs Gebrüdere/ Burchardts seel. Söhnen/ dem Edlen Gestr. Ehren-
 Besten und manhaftten Michael Victorn von Wustraw Rittern/ Obristen
 und Fr. Br. Geheimbren Cammer- Rath/ zc. Günstigen lieben Herzen und
 Freunde/ unserer Mündling „ Adlichen Sig und Gut Bisperoda und
 „ Bawensen/ Lopfe/ und allen Zubehöriken Dörffer/ sampt allen und
 „ jeden dessen an- und Zubehörungen/ an Holzungen/ Eckern/ Wiesen/
 „ Pachten/ Zinsen/ Renten/ Büffen und Straffen/ Hüten und Driften/
 „ Garten und Cämpen/ Schäffereyen Mühlen und Mühlenstätten/ Jagten/
 „ Fischereyen/ Nusungen/ Meyer und Rothhöfen/ Zinsen und Zehnten/
 „ Teich und Teichstätten und Gefällen mit Gebewden/ Bohnhäusern/
 „ Scheuren/ Stallungen/ Vorwerck sambt allen was Erd- und nagel-
 „ fest/ mit Herzlichkeiten/ Diensten/ Affter/ auch Geist- und Weltlichen
 „ Lehnen/ Unterthanen/ Gerichten/ Rechten und Gerechtigkeiten an was
 „ Enden und Orten solches belegen/ es sey versezet/ verpfändet oder wie
 „ es sonst in anderer Leute Hand gerahen seyn mag/ gestalt solches alles
 „ und jedes von dem löblichen Fürsten Hause Braunsch. und Lünenburg
 „ auch dem Herzn Grafen zu Spiegelberg oder sonst von andern Jobst von
 „ dem Werder und seine Vorfahren seel. zu Lehn getragen/ oder sonst er-
 „ langet/ erseffen/ genusst oder genieffen können sollen oder mögen/ nichts
 „ überall davon außbescheiden/ wie daß Nahmen haben möchte/ und ge-
 „ nand werden möchte/ es sey in den Fr. Gräfflichen Lehn- Brieffen/ auch
 „ einer im Monath Decemb. Ao. 1613. übergebenen Verzeichniß/ und richtiger
 „ Be-

Beschreibung / so wir mit eigenen Händen unterzeichnet / and den Obri-
 sten gewehren wollen / benanten oder nicht , umb und vor 92500. Ehr.
 Mung zu 17. Silberg. oder 26. Mgr. unwiederrufflich verkaufft / cedirt / ab-
 getretten / und zugeeignet / thun solches hiemit und in Krafft dieses Brieffs /
 wie zu recht oder nach Gewonheit beständigst geschehen soll kan oder mag /
 mit diesem verbindlichen Anhang / daß wir den von Wustraw auff ange-
 hende Ostern dieses 1614. Jahrs in wirkliche ruhige Possession des Hauses
Bisperoda cum omnibus & singulis pertinentiis, nullo excepto, völliglich
 ohn einigen Mangel setzen / die Unterthänen abweisen / auch alles andere
 thun / leisten wollen und sollen / was zu einer wirklichen Tradition / rechts
 und Gewonheit halber gehört / dessen gewehret zu seyn / auch *evictionem*
 zu praktiren / so oft solches vonnöthen / damit der Hr. Obrister und seine
 Erben nach dero Zeit des Hauses und Guts Bisperoda / sambt allen und
 jeden Zubehörungen / ihres Gefallens nützen / genießen / als mit dem Ihrigen
 schalten und walten mögen / ohn unser / unser Mündlingen ihrer Erben der
 Agnaten und menniglichen Verhinderung / deswegen wir ihnen und seine Mit-
 benanten jedesmals im Rechten vortretten / und dabey vertätigen / inha-
 bende Lehnbriefe Erb- und andere Register und briefliche Urkunde zum
 Hause und dessen Gerechtigkeit gehörend getrewlich antworteten / und
 nichts hinterhalten wollen / und solches gegen bahr Aufzahlung und
 Erlegung / in den vier Heiligen Tagen nechst bevorstehenden Oster-
 lichen Feiertagen 30000. Reichsthaler Mung ersten Termins / wor
 mit vor allen Dingen die versetzte verpfändete / oder auff andere
 Weise beschwerte Bisperodische Güter eingelöset / und es damit also gehalten
 und in die Wege also gerichtet werden soll / damit der von Wustraw auff
 annahend Petri die Güter selbst angreifen und bestellen lassen könne / dero
 Behuff abgeredet und bewilliget / daß er alsbald nach dato einen beeidigten
 Diener auff seinen Kosten auff das Haus Bisperoda setzen und nebst jetzigem
 Einhabern Jobst Witten von Werbergen in acht nehmen lassen möge / damit
 in Holz und Felde nichts deteriorirt / sondern alles in guten Wesend und
 Stande erhalten möge werden / und dieweil umb annahenden Petri und
 folgenden vor Ostern *ante traditionis diem*, das Summer- und Brachfeld be-
 stalt und besahmet werden müssen : So ist abgeredet / und beschebet / daß die
 Herzen Vormündere auff ihrer mündlingen Kosten solches durch den von
 Werbergen / als annoch Einhabern getrewlich wie einem fleißigen Hauß-
 Vatter gebühret / ohn alle des Herzen Obristen Zuthun / nur allein daß er
 die Einfaat / an Gersten / Habern / Erbsen / Bonen / Wicken / und Leinfa-
 men dazu beschaffen oder bezahlen sollte / und durch seinen auff dem Hause ha-
 benden Diener fleißig zusehen lassen möge / damit der Ecker seine rechte Art
 und volle Einfaamunge an guten Getreide und Einfaat bekommen / bestel-
 len und verrichten lassen wollen. Betangend die Winterfaat an Weizen /
 Rothen und Rübesaamen / dieselbe bleibet dem Herrn Obristen / wird ihm
 Krafft zugeeignet / und soll er nicht mehr als die Einfaat zu erstatten oder
 nach billigen Dingen zu erstatten schuldig seyn / gleicher Gestalt behest der
 Obrister / was der von Werbergen an Kuhvieh Zeit seiner Antrittung dem
 von Werder angehörende / befunden ohn allen Entgeld / was sonsten der
 von Werbergen an Vieh selbst nicht zu gebrauchen / sondern zu verlassen hätte /
 selbiges soll dem Herrn Obristen vor allen andern umb zimblichen Werth ab-
 gönnet werden / Stroh / Heu und Mist bleibet auch nicht unbillig bey dem
 Hofe / mit demselben den Acker sonderlich 10. Morgen zu leinfaamen wohl zu
 bereiten / zu dungen / und mit dem Heu und Stroh das Vieh aufzufuttern /
 oder sonsten nach Nothdurfft und Gelegenheit des Orts zu gebrauchen.

Der übrigen Bezahlung halber restes und Kauff Geldes ist abgeredet / was auff Ostern bahr nicht bezahlet / sondern an Kauffgeldern hinterstellig bleiben wird / daß der Obrister solches und das 1000. Rthlr mit 60. [von annas henden Ostern anzurechnen] verzinzen soll und will / mit dem Anhangen denselben restirend Haupt-Schuld sambt der Verzinsung / wie bevesthet / in den nechsten zweyen / oder dreyen Jahren den Vormündern oder anwiesenden Creditoren zu erlegen.

Und demnach wie vorstehet / der Zehente vor Ergen und das Dorff Harderoda Fr. Lünenb. und andere wenig Stücke Gräßliche Lehn / so wollen wir die Vormünder darüber Fr. und Gräßliche / wie auch der Agnaten gemeinen Consens über alle Güter unterthänig aufwircken / und dem Herrn Obristen einbehändigen / ohn sein Zuthun Kosten und Schaden.

Und demnach jezberührtes Dorff Harderoda / sambt desselben Zubehörungen der Wittiben von Werder mit Fr. Lünenb. Consens zum Leibgebing verschrieben / so ist abgeredet / und bewilliget / daß solches die Wittibe seit ihres Lebens / oder biß sie gutwillig davon abzustehen behandelt wird / behalten möge / wan sie aber Todes verfahren / oder zum Abstand behandelt seyn wird / soll sich der Obrister sothanes Dorffs cum omnibus & singulis pertinentiis ohn männiglichs Verhinderung anzumassen / seiner Gelegenheit nach zu nutzen / genießen und zu gebrauchen haben / und als wir die Vormünder vermöge unsere Pflicht dahin gesehen / daß der Obrister vor dieß Verleib gedingtes Dorff Harderoda sonderlich etwas an- und nachschiesfen möchte / wonicht ehe / doch auff Zeit erledigender Leibzucht Gerechtigkeit / so ist der Punct dahin vermittelt / verabscheidet und beliebt / wan deren tödliche Abgang mit der Wittiben sich begeben / und der Obriste des Guts mächtig seyn wird / daß alsdan zuvor Hochgedacht. unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen Friedrichs Ulrichs zu Br. und Lünenb. gnädigen Macht Spruch ex aequo & bono zu thun gesialt seyn soll / welcher Gesialt der Obriste die Erben zu contentiren schuldig sey / woran sich alle Theile ohn Widerspruch begnügen lassen sollen / und wollen / ohn Appellation und andere Suspensiv Mittel.

Alle verschriebene Punct und Articul sollen und wollen beyde Theile beständig ehrlich / redlich und aufrichtig halten und erfüllen / dagegen dem einen oder andern keine Beneficia, Wohlthaten und Exceptiones, Ausfluchte oder Behelff / wie die seyn oder Nahmen haben möchten / schügen oder übertragen sollen / sondern sie thun sich deren allen und jeden / wie die Menschen Sinn erdacht oder noch erpraecicirt werden möchten / außtrücklich verziehen and begeben / sondern des Rechts-Schluß so da sagt generalem renuntiationem non valere nisi specialis praecesserit, deren einer gegen den andern nicht zu gebrauchen / noch zu verhängen / daß von andern geschehen mögen / und soll hier nichts als Aufrichtigkeit und guter Glaube gelten / getrewlich ohn Arglist und Gefehrde bey Haab und Güter wirklicher Verpfändung ; dessen in Urkund auch zu stätt vest und unverbrüchlicher Haltunge / haben wir die Werdrische Vormünder Scatius von Münchhausen / Ottrabe von Landesberg und Jobsten von Weihe als Verkaufere Werdrische Vormünder an einem / so dan ich Michael Victor von Wustraw Ritter und Obrister Fr. Br. Geheimbter Cammer Rath als Käufer anders Theil / und wir Heinrich von dem Werder Heinrichs seel Sohn / Cuno Hartwig / und Heinrich von dem Werder / Gebhards Sohn / vor uns und wegen unser Brüder auch respective in Vormundschaft wie obsteht / dies

diesen Kauff und Contract Brieff mit unsern leiblichen Händen unterschrieben und unsere angebohrne Pittschafft wissentlich daran hängen lassen / geschehen und geben Wolffenb. den 22. Jan. 1614.

(L.S.) Statius von Münchhausen m. pp.

(L.S.) Ottrabe von Landesberg m. pp.

(L.S.) Jobst von Wehse m. pp.

(L.S.) Michael Victor von Bustraw m. pp.

(L.S.) Deest: Hartwig von dem Werder m. pp.

(L.S.) Cuno Hartwig von dem Werder m. pp.

(L.S.) Heinrich von dem Werder / Gebhardts
seel. Sohn m. pp.

(L.S.) Dieterich von dem Werder m. pp.

Beylag / Num. 2.

Ich Heinrich von dem Werder / auff Großzig Erbgesessen vor mich /
„ und meine Brüder und Väteren / auch Erben / Erbnehmern / hiemit
„ gegen allmänniglich urkunde / und offenbahr thue bekennen / daß
„ ich heut dato von dem Wohlbedeten / gestreng / besten / und Ehren- vielw
„ gendreichen Anthon von der Streithorst Fürstlichen Braunschweigischen
„ Statthaltern / geheimbsten Cammer- Rath / und Hoff- Richteren / und
„ Frauen Lucien gebornen von Bordsfeld / Weyland des Herrn Obristen
„ Wendren von Wobersnaw seligen hinterlassenen Wittiben / als jetzigen
„ Inhaberen und Possessoren der Bustrawischen Güther auff meine Forderung
„ der zehen tausend sechs hundert vier und siebenzig Reichsthalern / zwölf
„ gute Groschen / so mir meinen Brüdern und Betteren / vonden Bisperodis
„ schen Gütern ahn Consens- Gelderen / und anderen Vermög übergebenen
„ liquidation gebühren / und damahls bey getrostem Kauff mit dem Obristen
„ Bustraw seligen verabscheidet worden / zu Bezahlung der selben acht tau
„ send neun hundert Rthlr. Müng / die übrigen ein tausend sieben hundert vier
„ und siebenzig Rthlr. zwölf gute Groschen / so mir und meinen mitbesagten
„ ahn Zinsen noch zur Zeit nicht passiret / und gefolget werden wollen / bey
„ Fürstlicher Cansley hieselbst zu Wolffenbüttel / besagines unter Fürstlichen
„ Cansley Secret darüber ertheilten Scheins / in Deposito gelassen / und ver
„ blieben vor voll zu guter gnüge / ahn guter genehmer gangbarer Müng
„ wohl empfangen / und gehoben habe ; thue demnach vor wohl gemelten Her
„ ren Statthaltern / und die Frau Obristin von Webersnaw / auff solche
„ vorherührte / mir erlegte / und richtig bezahlte acht tausend neun hundert
„ Rthlr. Müng / hiemit nicht allein in bester Form Rechtens / wie solches
„ auffß bündigste und beständigste unner geschehen soll / kan oder mag quitiren /
„ besondern obligire / und verpflichte mich / auch vor mich / und mitgedachte
„ meine Brüder und Betteren / daß ich von dato innerhalb 14 Tagen all die
„ Kauff- contracte / consense / und andere documenta / welche bey sohanen ge
trost

„ troffenen Kauff verwilliget / und bey Zeiten des von Wustrawen seeligen
 „ von mir zu vollziehen / obgelegen / und gebühren wollen / richtig vollens
 „ ziehen / aller Gebühr außantworten / und zu ihren vor wohlgemeldes Her
 „ ren Statthalters / und der Frau Obristin Händen verschaffen / und von
 „ mich stellen will / daß also allenthalben ohn guter Richtigkeit bey mir des
 „ falls soll in keinem Wege einiger Mangel verführet werden : Gestalt ich
 „ mich dan auch vor mich und meine Mitgemeldte / alles / und jeder / unser ahn
 „ solchen bisperodischen Gütern gehabt an und Zuspruchs hiedurch gangNB.
 „ fräftiglich verziehen / und begeben / nimmer / und in alle Ewigkeit uns eines
 „ wiedrigen / oder Gegenrede zu unternehmen / noch in geringsten anzumaf
 „ sen / ganz getrewlich / sonder gepsehrde alle Arglist / und behelff gänglich abNB.
 „ gethan und außgeschlossen : des zu mehrer Ubrkund habe ich diese Quitung /
 „ mit angehengter obligation und Verzicht Brieff / mit eygenen Händen un
 „ terschrieben / und mit meinen angebohrnen Pittschafft befestiget : geben
 „ Wolffenbüttel am 27ten Tag Septembris Anno 1621.

(L. S.) Heinrich von dem Wehrder
 Gebhard seel. Sohn m. pp.

Beylag / Num. 3.

Uwissen / als bey dem Durchleuchtigen / und gebohrnen Fürsten und Her
 ren / Herren Friederich Ulrichen / Herzogen zu Braunsf. und Lünenb. un
 fern allerseits gnädigen Fürsten und Herren / Uschen Heinrich und Jobst Ge
 brüdere von dem Werder in Unterthänigkeit angesuchet und gebetten / daß S.
 Fürstl. Gnaden ihnen hiebey vor Michael Victor Wustraw seel. gewesenen
 Fürstl. Braunsf. Lünenb. Statthalter und Obrister verkauffte / nachgehends
 aber auff Anton von der Streithorst / und consorten transferirte / und nun
 mehr S. Fürstl. Gnaden wiederumb erledigte / und anheimb ge
 fallene Güter zu Bisperoda auff vorgangene liquidation und Bezah
 lung des jenigen / was S. Fürstl. Gnaden von solchen Gütern gebühren
 wurden / in Gnaden hinwieder einzuräumen / und sie damit auff's neue zube
 lehen / S. Fürstl. Gnaden auch solche restitution zu Erhaltung / und auffneh
 men ihres Geschlechts außsonderbahren gegen sie tragenden gnädigen affection
 gewilliget / und zu dero Behuß in Gnaden befohlen / Ihnen in S. Fürstl. Gna
 den Zahl. Kammer zu angeregter liquidation einen gewissen Tag anzusehen /
 daß sie die von dem Werder demnach heut dato anhero bescheiden / und nach
 vergangener liquidation es dahin verabscheidet / daß sie nemlich zur possession
 solcher Güter so bald hinwieder gelassen / und mit demselben auff's neue beleh
 net worden / auch alles Viehe / so jeso auff denen Gütern vorhanden / behalten
 S. Fürstl. Gnaden / aber sie dagegen dreyßig tausend Rhtl. welche S. Fürstl.
 Gnaden zu Abtragung des von gemelten Wustraw abgeführten Kauff. Gelds
 außgezahlet / hinwieder zu erlegen / und zu bezahlen / und dan daneben alle
 interessenten, wie die Nahmen haben / so von solchem Gut noch etwas zu for
 dern / bevorab aber und in specie Otten Groten seel. Erben und Burgharden
 von Salder seel. Wittwen ohne S. Fürstl. Gnaden Zuthun / zu contentiren /
 und zu befriedigen schuldig seyn wollen und sollen / damit sie aber sich mit den
 selben umb so viel eher und besser vergleichen mögen / so haben S. Fürstl. Gna
 den sich in Gnaden erklärt / daß zu dem End in S. Fürstl. Gnaden Rath. Stru
 ben

ben zwischen ihnen ein Tag den neysten nicht allein angesetzt / sondern ihnen auch zu Abtragung angereget dreyzig tausend Rhtlr. die zwanzig tausend Rhtlr. Schreckenberger / welche die Streithorste und consorten zu Behuff des noch restirenden Kauff Geldes in S. Fürst. Gnaden Cangeley depon ret / abgefollget werden sollen / inmassen S. Fürstl. Gnaden sie auch bey den Gütern / so woll gegen die von Morenholtz und consorten / als die vorige possessores, und andere gnädig schützen und vertreten / und so weit sie an rechten Vermögen gnädige eviction prestiren wegen obberührter 3000. Rhtlr. aber wan die uns außgezahlet / auff allen Fall gnüglliche Gewehr schaff t huen / und damit sie aller Siegel und Brieffe / welche ihre Vormünder den vorigen possessoren vor diesem zugestellet / wieder Habschafft werden mögen / gebührliche Verordnungen anschaffen wollen / uhrkundlich dieser abscheid mit dem Fürstl. Braunsf. Cammersecret bedrucket / und mehrgedachten von dem Werder außgesolget worden / so geschehen und geben am 28. Mart. A. 1623.

(L. S.) Friderich Ulrich.

Beylag / Num. 4.

Sententia.

In Sachen Weyland gebharten Parnß und Consorten / Jeko Heinrich Gottlieb / und Leberecht Emanuel Gebrüdere von dem Wehrder wieder Stiff Hildesheimischer Regierung verordnete Cangler und Rätbe / Jeko Herrn Maximilian Heinrichen / Churfürsten zu Eöln / als Bischoffen zu Hildesheim / wegen dero Lehen Cammer / und Consorten / Klägeren / und respective beflagten / ein und anderen Theils Appellationis, & Mandati inhibitory sine Clausula, nunc simplicis querelæ, ist auff den durch Eten Albrechten am ziten Febr. jüngst erstatteten Urtht / wie auch sonst allem vor / und anbringen nach / zu Recht erkandt / daß die denen von dem Werder Anhaltischer Lini in Annis 1643. und 1652. ertheilte Mitbelohnung zu rescindiren und aufzuheben / beflagte Regierung von begehrtter restitution der Lehenbrieffen zu absolviren / hingegen gem. von dem Werder die in actis angezogene Bisperodische vom Stiff Hildesheim zu Lehen ruhrende Güter dem Lehen Herren zu restituiren / und abzutretten schuldig / auch darzu zu condemniren / und zu verdammen / von denen darab erhobenen Nuzungen aber / dieser Sachen absonderlichen Umständen und Bewandnuß nach zu absolviren / und zu endledigen seyen / wie wir hiemit rescindiren / auffheben / respee condemniren / verdammen / absolviren / und entledigen / die Gerichtsöffnen ahn diesem Kayserl. Cammer. Gericht derentwegen außgeloffen / auß bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend / dan ist gedachten Klägeren zur würcklicher execution, und Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monathen pro termino & prorogatione von Ambrs wegen angesetzt mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen werden / daß sie jez alsdan / und dan als jez in die Straff zehen Marklötigen Golds halb dem Kayserl. fisco, und zum anderen halben Theil den beflagten ohnnachlässig zu bezahlen erkläret seyn / auch der real execution halber auff derselben fernere Anruffen ergehen solle / was recht ist. Endlichen ist Eten. Zinckes sein der restitution in integrum halber beschehenes Beschehen abgeschlagen / sondern mögen seine Principalen / wo sie der nicht völlig bezahlt

X 7 X
bezahleten consens - oder anderer Gelder halber die debitores Spruch und For-
derung zu erlassen nicht gemeinet / solches ob sie wollen gehöriger Orten / wie
es sich gebühret gegen sie ausführen.

Beilag / Num. 5.

Ich Michael Victor von Wustraw Obrister und Ritter thue kund und be-
kenne / für mir und meinen Erben hiemit öffentlich / daß von dem Durch-
leuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen Ulrichen
Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / zc. meinem gnädigen Fürsten
und Herren / ich zu mein und meiner Mitbelehnten Behüß den Sig Bispe-
roda und die darzu gehöriger Dörffer Holzungen und Güter / so mit seiner
Fürstlichen Gnaden gnädiger Bewilligung / mir die sambtliche von Werder
und der unmündigen Vormündere abgetretten / zu Erb- Manlehen empfan-
gen habe / nach laut Seiner Fürst. Guad. mir darüber auß Gnaden gegeb-
nen Lehnbriefs / welcher wörtlich hernach folget:

Von Gottes Gnaden wir Friederich Ulrich Herzog zu Braunschweig und
Lüneburg / zc. bekennen und thuen kund hiemit / für uns unsere Erben / Erb-
nehmen und Nachkommen gegen jedermänniglich / nachdem auff nunmehr
Decreterten und von uns gnädig bewilligten Kauff des Siges Bisperoda
und dessen darzu gehörigen sambtlichen Güteren / neben Daersen / Besingen /
Poyke und allen anderen darzu gebrauchten Pertinentien / auch Häuseren /
Dörffer und Stücken / besage der darüber auffgerichteten und von uns eben-
mäßig gnädiglich confirmirter Kauff- Verschreibung auch hierunter in specie
außdrücklicher Anzeigung / und wie solche Güter allesambt und sonders hie-
bevor von unseren hochlöblichen Vorfahren und dem Fürstlichen Hause
Braunschweig / Wolfenbüttelschen theils das Adliche Geschlecht / die von
Werder und noch jüngstlin von dem hochwürdigem und hochgebohrnen
Fürsten Herren Heinrichen Julio Bischoffen zu Halberstatt / und Herzogen
zu Braunschweig und Lüneburg / unserem gnädigen und vielgeliebten Herren
Vatteren hochlöblicher Gedächtnuß / die Ehrbare unsere liebe Getrewe
Gebhard von dem Werder / Hardwigs seel. Sohn und seine Betteren Uschen
Heinrich / Jobst und Heinrich Julius Gebrüdere Jobst seel. Söhne / desglei-
chen Franz Heinrich / Joachim und Ludolph „ von dem Werder Berents
„ seel. Söhne / und leglich Hartwig von dem Werder Heinrichs seel. Sohn
„ unterthänig zu Lehen empfangen / getragen / innen gehabt / besessen / und
„ genuzet / sie Vorbenante von Werder aber und der unmündigen Vor-
„ mündere / dieselbe jeko dem Ehrenvesten manhafften unserem geheimen
„ Rath / und Obristen Michael Victor von Wustraw Ritteren mit unser
„ gnädigen Bewilligung gänglich refutiret und abgetretten haben „ So bes-
„ lehen nach Absterben hochgedachtes unseres Herren Vatters / wir als
„ Nachfolgender einziger Landes- Fürst und regierender Herzog zu Braun-
„ schweig / jeko von neuen obgedachten Obristen von Wustrawen / und seine
„ männliche Leibes- Lehns- Erben als Käufferen oberwehnter Güter / auff sein
„ beschehenes unterthäniges Ansuchen / und umb seiner uns vielfältig in- und
„ außserhalb Landes unterthänig erzeugten Dienste halber / so uns er ein Zeit
„ hero bewiesen / und noch hinführo ferner vielmehr thuen leisten / und bewei-
„ sen wird / soll und will / mit gutem wissen / reiffen Rathe und wohlbedach-
„ tem Muthe mit vorerwehntem Sig Bisperoda / und allen den darzu gehö-
„ rigen / auch in- und außserhalb unsers Fürstenthumbs belegenen / und hier-
„ nach Specificirten gewesenem Werderschen Güteren und Stücken / sambt
„ und

und sonderß auch aller massen / wie solche die von Werder hiebevot wie oben
erwehnt von unseren hochgeehrten Voreltern zu Lehne getragen / und in
nen gehabt / zu einem rechten wahren Erb-Manteln / thuen das auch / und
belehnen ihn mehrgedacht. von Wustraw Obristen/und Ritteren seine männ-
liche Leibs Lehn-Erben / für uns unsre Erben und Nachkommen bestän-
digst/und wie solches zu Erb-Manteln-lehens-recht üb. und gebräuchlich ist / das
mit und in Krafft dieses Brieffs nachmahls nemlich mit dem Dorffe Os-
denhagen / mit dem Reyhagen mit Verdinghausen / einer Hüffen zu Hase-
roda / vier Hüffen zu Bauensen und das halbe Dorff / das Dorff Besingen
mit den Gerichten binnen und buten / das Dorff Breinken / einem Hofe
zu Rörtighausen / zwei Hüffen Landes zu Ulfeldt / vier Hüffen Landes zu
Dorfredesen / den Zehenden zu Baderlisen / einer Hüffen Landes zu Buden-
berge / fünf Städten zu Ostlensen / und acht Morgen und einer halben Hüf-
fen Landes daselbst / die Kirch S. Joannis zu Bodenburg / die Wenspurg den
Woltemwinkel / die Haselburg / das alte Hagerbruch / den Vier oben Bis-
peroda und Besingen / den Landesberg. das Heimholz oben Breinken / zwei
Hüffen Landes zu Becken vier Hüffen Landes zu Listringen / sechs Hüffen
Lands zu Garbaldsen / 6. Hüffen Lands zu Börde / das Dorff Sibbedigen mit
allerhand Zinsen und Zehnten zu lassen / das Vorwerk zu Sottrumb / zwei
Hüffe zu Berle / eine Hüffe Landes zu Graßdorff / eine Hüffe Landes zu Bels-
heim / das Haus zu dem Werder / drey Hüffen Lands zu Westharingen / einen
halben Zehnden zu Mittelsharingen / drey Hüffen zu Barumb / eine Hüffe
Lands zu Hallensen bey dem Lambspringe / ein Pfundt zu Gnadenkläd / vier
Hüffe Landes zu Ulfel / zwei Hüffe Landes zu Berde / zwei Hüffe Landes zu
Himbstäde / einen Zehnden zwey Pfund / zwey Eimer Güter zu Bredt /
vier Hüffen Landes zu Pattenzen / sechs Hüffen Landes zu Himbstedt / zwei
Hüffen zu Himbstedt / und eine Hüffe Landes zu Zeddelen / sambt allen ande-
ren Bisperodischen Gütern / was deren die von dem Werder unter uns und in
unserem Fürstenthumb wie auch außser demselben liegen haben / mit aller die-
ser und jener Güter Zubehörungen und Berechtigkeiten nichts davon außser
scheiden / sondern aller massen / wie die von dem Werder dieselbe hiebevot von
unsern Vorfahren und Fürstenthumb Brauns. Wolfenbüttschen theils zu
Lehn gehabt und getragen / und nun hinfurter offtwohlgedachter Obrister
empfehen und tragen soll / nicht alleine sonderen auch über das angesehen der
getrewen oberwehnten unterthänigsten Diensten / so er uns bereit zrewlich hie-
bevot geleistet / und auch in künfftig hernacher weiter erzeigen und leisten kan /
soll / und will auß sonderlichen Fürstlichen Gnaden und gnädiger Aff-
tion Ihm vor offtwohl erwehnten Obristen den von Wustraw und seine recht-
männliche Leibs Lehn-Erben zu Bisperoda und in daselbst an. und zugehö-
rigen Dörffern und Veltmarcken so wohl mit der vollkommenen und omnia
moda Jurisdictione der hohen Ober- und Hals Gerichten / Gerech- und
Herrlichkeiten zu Hals und Bauche Haut und Haar / zu Dorffe Straf und
Velde / und Nieder-Erb- und Unter-Gerichte alle intus & extra / als auch aller
hohen und niedrigen Jagt / und Forsten Gerech- und Herrlichkeiten in obber-
sagten Gueteren / Holzungen / Bergen / Velt und Marcken beide nach hohen
und niedrigen Wilde / an Hirschen / Säwen / Rehen / Hasen / Füchsen und ande-
ren Wild-Beck / klein und groß seiner eigenen Willkühr / besten Nutzen und
Gefallen nach ohne unsere und unserer Erben einiges Einreden und Verhin-
derung nun in künfftig unwiederrüßlich zu stellen / zu jagen / hegen / schießen
und fahen / in Gnaden wohl wissend / bedacht / und freywillig angesehen / und
krafft dieses investiren und belehnen. Wir wollen auch und sollen obgemel-

te von Wustrawen und seine Mit-Beschriebene Lehns-Erben bey obgesetz-
ten/ allen und jeden/ so offtes vonnöthen und an Uns oder Unsere Nachkom-
men gesonnen wird/ zu Rechte schützen/ handhaben und verthätigen und derer
allen jeder Zeit rechter Herr und Bewehr seyn und bleiben/ dagegen soll und
will der von Wustraw und seine mit-benante Lehns-Erben Uns unseren Er-
ben/ und Nachkommen Getrew/ holt/ und dienst gewertig seyn/ das Lehn zu
jedem Fall der Gebühr so oft sich der begeben und zutragen möchte/ gesinnen
und empfangen/ und zu allen und jeden Zeiten sich wie einem ehrlichen auff-
richtigen Lehen-Mann angeten und gebühret/ verhalten/ darauff er Uns dan
gebühliche Andes-Pflicht gethaen und üblichen Revers herauß gegeben/ als
es ohne Arg-List und Geyferde. Dessen zur Urkund haben wir diesen Brieff
mit eigenen Händen unterschrieben / und unser Fürstl. Braunschweigisch
groß Inseigel hieran wissentlich hangen lassen. Geschehen und geben auff
unser Bestung Wolffenbüttel nach Christi unseres Herren Gebuhrt im
Jahrs zehen hundert und vierzehenden Jahre/ ahn ein und zwanzigsten No-
vembri Tag Februarii.

Berpflichte mich demnach für mich und meine Mit-Beschriebene des hoch-
gedachten Fürsten Herzogen Friederichen Ulrichen zu Braunschweig und S.
F. G. Erbe Ich und Sie von solches Lehens wegen getrew/ holt/ gehor-
samb und gewärtig seyn S. F. G. frommen und bestes Wissen / thuen
und schaffen/ Schaden und arges abwehren / und abwenden / auch in Rath
und That nicht seyn/ die wieder S. F. Gn. seyn/ und fürgenohimmen wer-
den/ darzu diese Lehen/ so oft der Fall kombt/ sinnen und empfangen/ dieselbige
auch an keinen anderen Orte dan für S. F. G. und derselben mannen ver-
rechten/ das Lehen nicht ringeren oder schmähleren/ auch ohne S. F. G.
Consens und Bewilligung davon nichts alieniren/ verpfänden/ noch sonst
veräußeren/ sonderen vielmehr stärcken/ und da ich darzu gehörige verschwie-
gene Lehen wüßte/ oder hernachmahls erfahren/ dieselbe S. F. G. melden
und offenbahren / und sonst alle das jenige thuen und leisten soll und will/
was einem getrewen Lehen-Mann seinem Lehen-Herren zu thuen gebüret/
mir auch die einverleibte Fürstl. Belehnung uffleget/ alles getrewlich und oh-
ne Geyferde. Zu Urkund hab ich diesen Revers mit eigenen Händen unter-
schrieben und meinem Pittschafft besiegelt. Geschehen und geben im Jahr
und Tage wie oben x.

(L.S.) Michael Victor von Wustraw.

(L.S.) Henrich Schwallenberg.

Facta diligenti collatione præsentem hanc copiam verbote-
nus concordare eum vero suo originali ad Mandatum Su-
periorum hisce atrestor Sign. Wolffenb. die 27. Junii An-
no 1672.

Christoph. Schade p. t. feudaliū Se-
cret. & Archivarius ibidem.

17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

(1.2) Michael Vitor von Spaldis

(1.2) Smith's Collection

1772
Christoph Schickel
c. 1772
Lassidigeni collatione practica
und concordate cum vero
periorum hinc rictor
no 1772